



Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus ist aufgrund der derzeitigen Situation für den Publikumsverkehr bis zum 03.05.2020 weiterhin geschlossen. Dennoch besteht wie bisher selbstverständlich die Möglichkeit in dringenden Angelegenheiten per E-Mail oder telefonisch von Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr einen Termin unter 07272/7008-0 zu vereinbaren.

Ab dem 04.05.2020 ist der Zugang zum Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten (s. Innenteil) nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung mit Einschränkungen möglich. Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Beim Betreten des Rathauses ist ein Mund- und Nasenschutz (Tuch oder Schal mit dem Mund und Nase bedeckt werden können, ebenfalls zulässig) mitzubringen und zu tragen. Desinfektionsmittel werden von der Verwaltung bereitgestellt.

Die Mitarbeiter/innen des Rathauses sind bemüht alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten. Die Herausgabe von „gelben Säcken“ erfolgt wie bisher durch das Fenster am Haupteingang.

Leichte Lockerungen durch die Vierte Corona- Bekämpfungsverordnung

Seit 20.04.2020 dürfen unter anderem wieder einzelne Geschäfte unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen öffnen. Genauere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der im Innenteil abgedruckten konsolidierten Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17.04.2020.

Um den Anstieg der Corona-Infizierten weiterhin niedrig zu halten, bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger um ein rücksichtsvolles und umsichtiges Verhalten, um andere und sich selbst vor einer Ansteckung zu schützen.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Öffnungszeiten

der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Asklepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:
..... Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 08.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 26.04.2020

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Montag, 27.04.2020

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Dienstag, 28.04.2020

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Mittwoch, 29.04.2020

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Donnerstag, 30.04.2020

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Freitag, 01.05.2020

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Samstag, 02.05.2020

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl auf dem Festnetz als auch auf dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr

und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung 07272/7008-0

Gemeindeverwaltung Knittelsheim 06348/251/4364

Gemeindeverwaltung Ottersheim 06348/8600/4103

Gemeindeverwaltung Zeiskam 06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim 07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim,

Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen 0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebs-

helfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel.

07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Germersheim: 0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xylanderstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualbe-

ratung, Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

4. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17.04.2020

Bund und Länder haben Lockerungen beschlossen. Die Menschen sind jedoch weiterhin so gut wie möglich vor Infektionen zu schützen. Daher werden die bisherigen Maßnahmen fortgesetzt. Erleichterungen werden eingeführt. Die neue konsolidierte Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17.04.2020, die bereits die 1. Änderungsverordnung vom 20.04.2020 enthält, wird nachstehend abgedruckt.

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) Vom 17. April 2020¹

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels und ähnliche Einrichtungen, sofern Waren auf mehr als 800 qm Verkaufsfläche angeboten werden,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
2. Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist,
3. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
4. Apotheken, Sanitätshäuser,
5. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
6. Banken und Sparkassen, Poststellen,
7. Reinigungen, Waschsaloons,
8. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
9. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
10. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(4) Es wird dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen nicht medizinischer Alltagsmasken („Community-Masken“) in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann; dies gilt insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder den Besuch von Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt.

Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sind

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und Universitäten unter Einhaltung gesondert vorzugebender Hygienevorschriften und
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und Arbeitsstätten unter Einhaltung von Hygieneanforderungen zulässig.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder

betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

Teil 2

Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen wieder aufgenommen. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem

Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Alle Schulen müssen bei Aufnahme des Schulbetriebs gesondert vorzulegende Hygienevorschriften einhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um besondere Regelungen zur Pandemiebekämpfung.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler

muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben

Teil 3

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
 2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
 3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
 6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
 7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt.

Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der Vorsorge und der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach den §§ 111 und 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit Vertrag nach § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 38 des Neunten Sozialgesetzbuch oder mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung als trägereigene Einrichtungen betrieben werden sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 vorzuhalten. Stationäre Einrichtungen der Vorsorge und medizinischen Rehabilitation sollen darüber hinaus die so freiwerdenden Kapazitäten bei Bedarf auch für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, hat hierbei Vorrang. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1 KHG. (2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot vorhalten. Als ausschließlich psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot gelten die Angebote zur Rehabilitation suchtkranker Menschen. Soweit medizinisch vertretbar sollen die Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 ihr Angebot zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren. (3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten vorzuhalten.

§ 10

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

(2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
 3. Dialyseeinrichtungen,
 4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
 6. Behandlungs- oder Versorgungsrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 24. April 2020 und
2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegierende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufhalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen. (2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffe-

nen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6

Allgemeinverfügungen

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung von Anlagen unterlässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 die Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung nicht beachtet,
6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Mindestabstände und Zutrittsbeschränkungen nicht einhält,
7. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
9. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
10. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält,
11. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
12. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
13. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
14. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
15. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
16. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
17. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
18. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
19. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
20. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
21. entgegen § 2 Satz 2 die vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,

22. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
23. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
24. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
25. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
26. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
27. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
28. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
29. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
30. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
31. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
32. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
33. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,
36. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
37. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
39. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,
41. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
42. entgegen § 10 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
43. entgegen § 10 Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,
44. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
45. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
46. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
47. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
48. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
49. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
50. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
51. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
52. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
53. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 17. April 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Auslegungshilfe zur 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020

| Was? | Wie? |
|------------------------------------|--|
| Abhol- und Lieferdienste | gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet. |
| Angler-Park | gestattet |
| Autohäuser | Verkauf–und Reparatur gestattet |
| Autokino | zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf) |
| Autovermietung/Carsharing | gestattet |
| Autowaschanlage | gestattet |
| Bäckereien | gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet. |
| Bars | geschlossen |
| Bestattungen | Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig. |
| Betonverarbeitende Betriebe | gestattet |
| Betriebskantine | geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen) |
| Blumenläden | gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche) |
| Blutspendetermine | gestattet |
| Cafés | geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt |
| Campingplätze | Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz. |
| Copyshop | gestattet |
| Eisdielen | geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet. |
| Ergo-/Lerntherapie | gestattet |
| Familienferienstätten | geschlossen |
| Ferienhäuser | Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt. |
| Podologie | gestattet |

| | |
|--|--|
| Gärtnerei | gestattet |
| Golfplätze | gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands) |
| Gottesdienst im Autokinoformat | gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig) |
| Hochzeit | Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. |
| Hörakustiker | gestattet |
| Hotels | Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt. |
| Hundeausführer | gestattet |
| Hundesalon | gestattet |
| Hundeschule | gestattet |
| Imbiss | gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle |
| Jugendherberge | geschlossen |
| Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen) | gestattet |
| Kosmetikstudio | geschlossen |
| Landwirtschaft | gestattet |
| LKW Waschanlage | gestattet |
| Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf) | gestattet wegen Zeitungsverkauf (Schwerpunkt des Angebotes ausschlaggebend) |
| Malls / Outlet-Center | gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen. |
| Massagesalon | geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt |
| Möbelabholdienst | gestattet, da Abholdienst |
| Musikschulen | geschlossen |
| Nagelstudio | geschlossen |
| Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker | gestattet |
| Paketannahme- Ausgabestelle | Analog Poststelle, jedoch kein anderer Warenverkauf |
| Personaltrainer | zulässig, aber nur bei 1:1-Betreuung |
| Pfandhäuser | gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt) |
| Physiotherapie | gestattet |
| Reisebüro | gestattet (sofern die Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt) |
| Fahrradhandel und Reparaturbetrieb | gestattet |

| | |
|--|---|
| Sanitätshaus | gestattet |
| Schlüsseldienste | gestattet |
| Seilbahn | geschlossen |
| Sonnenbänke | geschlossen |
| Sportboothäfen | gestattet |
| Tanzschule | geschlossen |
| Tattoo-Studios | geschlossen |
| Taxigewerbe | gestattet |
| Tennis (Breitensport) | im Freien gestattet |
| Verkaufsstellen des Einzelhandels | unabhängig vom Warensortiment gestattet, sofern die Verkaufsfläche, auf der Waren angeboten werden, 800 qm nicht übersteigt. Dabei ist nicht die Gesamtgröße des Geschäfts maßgeblich, sondern die Verkaufsfläche. Größere Geschäfte können also einen Teil ihrer Fläche abtrennen. |
| Wochenmärkte | gestattet |

Amerikanische Faulbrut bei Bienen

In einem Bienenstand im Kreis Germersheim ist nach 2014 erstmals wieder die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen. Bei dieser anzeigepflichtigen Bienenseuche befällt der Krankheitserreger die Larven der Bienenbrut und richtet große Schäden in betroffenen Bienenstöcken an. Für den Menschen ist der Krankheitserreger, ein Bakterium, völlig ungefährlich- auch der Verzehr des Honigs stellt für den Menschen keine Gefahr dar. Aufgrund der schnellen Ausbreitung dieser Seuche ist die strikte Bekämpfung gesetzlich vorgeschrieben.

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt aus diesen Gründen folgende Allgemeinverfügung:

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 14.04.2020

In einem Bienenstand in der Gemeinde Lustadt im Landkreis Germersheim wurde am 14.04.2020 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24.06.1986 in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 10.04.1972 in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinde Lustadt wird zum Sperrbezirk erklärt:
Der Sperrbezirk ergeht um den betroffenen Bienenstand in Lustadt, an der Lachenmühle.
Der Sperrbezirk wird in seinem nördlichen Verlauf begrenzt durch die Bahnschienen der Draisinenbahn von Westheim Richtung Zeiskam bis zur Kreuzung der L 540. Die westliche Grenze verläuft entlang der L 540 bis zur Kreuzung der Queich. Die Queich bildet die südliche Grenze bis zur Holzmühle. Von dieser verläuft die östliche Grenze entlang der L 538 bis zu den Draisinenschienen in Westheim.
Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.
2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinärwesen, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d) findet keine Anwendung auf:
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30 000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 14.04.2020 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Lustadt befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a) bis e) angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

76726 Germersheim, den 14.04.2020

Kreisverwaltung Germersheim

gez. Dr. Fritz Brechtel Landrat



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

(15. April 2020)

Die Umweltbehörde für das Südliche Rheinland-Pfalz Geplante Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim:

SGD Süd hat raumordnerische Prüfung eingeleitet

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) hat jetzt eine vereinfachte raumordnerische Prüfung zum geplanten Bau der Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim (L 509) eingeleitet.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat Anfang April bei der SGD Süd als obere Planungsbehörde dieses Verfahren beantragt. Mit dem Bau der Ortsumgehung sollen die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Der Landesbetrieb Mobilität in Speyer plant die Herstellung einer Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim. Gleichzeitig soll mit der geplanten Ortsumgehung die derzeit im Bau befindliche Südumgehung Bellheim ergänzt und fortgeführt werden.

Für die Ortsumfahrung der Gemeinden Ottersheim, Knittelsheim und Bellheim gibt es bereits einen raumordnerischen Entscheid aus dem Jahr 1993. Aufgrund der seither vergangenen Zeit ist die geplante Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim jedoch hinsichtlich der aktuellen Erfordernisse der Raumordnung zu überprüfen und zu beurteilen.

Die SGD Süd hat neben dem Verband Region Rhein-Neckar, den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße, den Verbandsgemeinden Bellheim und Offenbach an der Queich mit ihren Ortsgemeinden auch acht Fachbehörden, Institutionen und Verbände um Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Diese können bis Ende Mai 2020 ihre Stellungnahme abgeben. Bis zu diesem Termin haben auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Antragsunterlagen dazu sind auf der Internetseite der SGD Süd veröffentlicht: www.sgdwued.rlp.de (unter Service - Öffentlichkeitsbeteiligung - Bekanntmachungen - Raumordnung).

Sitzungen

Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim

Die Sitzung des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim am **06.05.2020 entfällt**.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemeinderat Bellheim

Die Sitzung des Gemeinderates Bellheim am **23.04.2020 entfällt**.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemeinderat Knittelsheim

Die für den **28.04.2020** geplante Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim **entfällt** aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Auszug aus der Niederschrift

über die 5. Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am 11.03.2020 im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27, 76879 Knittelsheim

Änderung der Hauptsatzung

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung vom 28.02.2020 mit den folgenden Änderungen:

- In § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung wird das Wort „Dorfgemeinschaftshaus“ gestrichen und durch das Wort „Gemeindehaus“ ersetzt.
- § 4 Abs.3 wird komplett gestrichen.
- § 5 Nr. 6 wird gestrichen, die übrigen Nummern 7 und 8 werden somit zu den Nummern 6 und 7.
- Der neue § 5 Nr. 6 wird zu folgendem Text beschlossen: „Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.“
- In § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung wird das Wort „Ottersheim“ gestrichen und durch das Wort „Knittelsheim“ ersetzt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der § 6 Abs.2, § 7 sowie § 8 entsprechend der Neufassung der Hauptsatzung vom 28.02.2020 übernommen wird.

Die in §9 Abs. 2 geregelte Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten soll monatlich 100,- € (vorher 50,- €) betragen.

Die in § 11 Abs. 2 geregelte Aufwandsentschädigung für Beauftragte für die Gemeindebücherei soll ebenfalls monatlich weiterhin 100,- € (vorher 40,- €) betragen.

Gemeindewohnung Hauptstraße, Installation einer Wasserenthärtungsanlage

Es wird einstimmig beschlossen, in einem gemeindeeigenen Wohngebäude in der Hauptstraße keine Wasserenthärtungsanlage zu installieren. Somit kommt es zu keiner Ausschreibung der Leistungen durch die Verwaltung.

Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Es wird sich einstimmig dafür ausgesprochen, bei dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilzunehmen. Die Teilnahme wird für das Jahr 2021 angestrebt. Bedingung hierfür ist die Gründung einer entsprechenden Arbeitsgruppe mit interessierten Bürgern.

Antrag auf Schwerpunktförderung / Möglichkeiten der Förderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im laufenden Jahr einen Antrag zur Aufnahme als Schwerpunktgemeinde zu stellen. Ortsbürgermeister Ulrich Christmann wird sich hierzu mit der Verwaltung in Verbindung setzen, um das genauere Vorgehen zu besprechen.

Teilnahme am Wettbewerb „Wir jagen Funklöcher“

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, der Telekom Deutschland GmbH den Standort im Hebewerk am Brühlweg vorzuschlagen.

Grundschule Ottersheim - Knittelsheim - 2. Bauabschnitt

Es wird einstimmig beschlossen, sich den Beschlüssen bezüglich der Sanierung der Grundschule Ottersheim-Knittelsheim – 2. Bauabschnitt des Gemeinderates Ottersheim vom 02.03.2020 anzuschließen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vertrages zu.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Gemeinderat Ottersheim

Am **Dienstag, dem 28. April 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, in der Schul- und Kulturhalle, Schulstraße, 67879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Sanierung der Grundschule Ottersheim - Knittelsheim; 2. Bauabschnitt - Kostenberechnung
2. Digitalisierung Grundschule Ottersheim - Knittelsheim
3. Betreuende Grundschule - Beitragszahlung

4. Raumordnerische Prüfung zum Bau der Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim; L 509
5. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens für die Entwicklung des Neubaugebiets „Westlich der Waldstraße“
6. Antrag Erneuerung der Sitzstämme am Eisweiher und Beleuchtung Nordseite der Schul- und Kulturhalle
7. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 7a Bauantrag – Einbau von zwei Wohnungen im Erdgeschoss, Ludwigstraße
8. Informationen - Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

10. Vertragsangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Informationen - Anfragen

Ausschuss für Dorferneuerung und Digitalisierung Zeiskam

Am **Montag, dem 27. April 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Dorferneuerung und Digitalisierung Zeiskam, im Rathaus Zeiskam, Hauptstraße 34, 67378 Zeiskam

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Digitalpakt
3. Dorffunk
4. Antrag auf Hotspots
5. Informationen - Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Vertragsangelegenheit
7. Informationen - Anfragen

Aktuelles aus dem Rathaus

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine befristete Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftsteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II)
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

Darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten

erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 29.04.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Herausgeber: | LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet) |
| Druck: | Druckhaus WITTICH KG |
| Verlag: | LINUS WITTICH Medien KG |
| Anschrift: | 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT) |
| Verantwortlich: | |
| amtlicher Teil: | Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim |
| Sonstiger redaktioneller Teil: | Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages |
| Anzeigen: | Melina Franklin, Produktionsleiterin |

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Kläranlage

eine Stelle als Fachkraft für Abwassertechnik bzw. Industriemechaniker(m/w/d)

in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen. Sofern dies aufgrund der Bewerberlage realisierbar ist, ist auch eine Besetzung in Teilzeit möglich.

Die Kläranlage ist eine dreistufige, mechanisch-biologische Anlage mit einer Ausbaugröße von 46.500 Einwohnergleichwerten (maschinelle Schlammabwasserreinigung). Des Weiteren werden Pumpwerke und zwei Abwasserpumpwerke mitbetrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Pflege aller Abwasserreinigungsanlagen, Pumpstationen, Messeinrichtungen und sonstigen Bauwerken in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung
- Durchführung von Reparaturen zur Instandhaltung der Anlagen
- Analyse verschiedener Proben im Betriebslabor zur Prozess- und Qualitätskontrolle
- Auswertung und Dokumentation der Abwassermessungen
- Betrieb und Überwachung von Prozessleitsystemen und EDV-gestützter Fernwirktechnik
- Teilnahme an der turnusmäßigen Rufbereitschaft

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik bzw. zum Ver- und Entsorger oder Industriemechaniker, oder vergleichbare Qualifikation
- Teilnahme am turnusmäßigen Bereitschaftsdienst
- praktische Erfahrungen im Betrieb einer Kläranlage sind wünschenswert
- Selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Aufgaben, u.a. durch Weiterbildungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- Fahrerlaubnis B/3 ist erforderlich, BE ist wünschenswert

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 6. TVöD-VKA.

Aufgrund der zu übernehmenden Rufbereitschaftsdienste sollte sich der Wohnort in der näheren Umgebung befinden.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen Herr Kieser, Tel: 07272/7008-405 und Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 29.04.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Datengelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Veranlagung von Steuern mit Erfassung der Steuerdaten und Erstellung der Bescheide
- Durchführung von Gebühren- und Beitragsberechnungen
- Grundlagenermittlung für die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
- Verwalten der Bürgerkonten
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I), Kaufmann /-frau für Büromanagement oder Bankkaufmann/-frau bzw. die Befähigung zur Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes (mittlerer Dienst)
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 7 TVöD bzw. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 12.05.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim informiert

Corona-Virus wird nicht übers Trinkwasser übertragen

Das Umweltbundesamt hat darauf hingewiesen, dass das seit Jahrzehnten eingeführte Multi-Barrieren-System der Trinkwasserversorger eine sichere Grundlage zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen darstellt.

Das beginnt bereits mit der Auswahl von gut geschützten Trinkwasser-Ressourcen. Das Grundwasser, welches bei der Germersheimer Südgruppe aus rund 100 Metern Tiefe dem Boden entnommen wird, hat eine lange Bodenpassage durchlaufen. In diesen Tiefen ist es gut gegen alle mikrobiellen Verunreinigungen einschließlich Viren geschützt. Eine weitere Sicherheit bietet das Filtern im Wasserwerk. Die regelmäßigen Laboruntersuchungen des Trinkwassers bestätigen, dass durch dieses System das Trinkwasser frei von Viren und krankmachenden Stoffen ist.

Prinzipiell gilt in Deutschland, dass das Trinkwasser unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt wird. So schützen die deutschen Trinkwasserversorger in Stadt und Land effizient die Bevölkerung gegen alle Viren, einschließlich der neuartigen Corona-Viren.

Trinkwasser erfüllt die höchsten Hygiene-Standards und hilft durch seine Verwendung zum Händewaschen auch vor der Ausbreitung des Corona-Virus.

Im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe steht hierfür auch ausreichend Wasser zur Verfügung.

Quarantäne-Verpflichtung für Auslandsrückkehrer

Das Land Rheinland-Pfalz hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie seine Bestimmungen für Menschen, die aus dem Ausland kommen und nach Rheinland-Pfalz zurückkehren, deutlich verschärft. Darauf macht Dr. Fritz Brechtel, Landrat für den Kreis Germersheim, kurz vor Ende der Osterferien aufmerksam: „Wer nach Deutschland zurückkehrt, ganz gleich aus welchem Land er oder sie kommt, muss sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben und zusätzlich das Gesundheitsamt über diese Eigenmaßnahme informieren. Viele Menschen wissen das noch nicht und wie schnell ist da eine Ordnungswidrigkeit begangen, die am Ende mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden könnte“, warnt Brechtel.

Im dazugehörigen Änderungstext der Landesverordnung heißt es entsprechend: „Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.“ Besuche von Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sind während dieser Zeit verboten.

Doch auch für die Auslandsrückkehrer gelten Ausnahmen: Die Verpflichtung zur zweiwöchigen Quarantäne gilt nicht für Berufspendler oder Personen, die grenzüberschreitend Waren und Güter transportieren. Neben Lkw-Fahrern dürfen auch Ärzte, Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr, Botschaften oder des Rechtswesens sowie Repräsentanten von Regierungen, Verwaltungen oder EU-Organen einreisen, ohne die Quarantänemaßnahmen einzuhalten. Allerdings benötigt es hierfür eines Nachweises seitens des Arbeitgebers.

Ebenfalls ausgenommen von den Einschränkungen sind die nachfolgenden Personengruppen:

- Besatzungen von Schiffen, Flugzeugen, Bahn, Bus etc. bei kurzfristigem Aufenthalt im Ausland,
- Personen die täglich oder bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar einreisen müssen (beruflich oder aus medizinischen Gründen)
- Personen, die sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (z.B. geteiltes Sorgerecht, Besuch Lebenspartner, der nicht im eigenen Hausstand wohnt, medizinische Behandlung, Pflege schutzbedürftiger Personen)
- Saisonarbeiter (Erntehelfer) unter besonderer Einhaltung der Hygienemaßnahmen

- Soldaten, Polizisten, die aus dem Auslandseinsatz zurückkehren
 - Ausländische Streitkräfte (z.B. US Army)
 - Durchreisende (z.B. vom Elsass über RLP nach BaWü)
- Die Ausnahmen gelten nur, wenn keine Krankheitssymptome festgestellt werden konnten.

Abgelaufene Schengen Visa behalten Gültigkeit

Inhaber eines Schengen-Visums, dessen Gültigkeit in diesen Tagen abläuft, können sich bis 30. Juni 2020 auch ohne persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde legal innerhalb des Landes aufhalten. Ermöglicht wurde dies durch eine Rechtsverordnung, in der diese Ausnahme geregelt ist und die ab sofort Gültigkeit hat.

Schengen-Visa werden für Kurzaufenthalte zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken erteilt und ermöglichen den Aufenthalt im Schengen-Raum für bis zu 90 Tage. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie stellte die Inhaber solcher Visa, als auch die Ausländerbehörden, in den vergangenen Wochen vor etliche Herausforderungen. Da im Zuge der weltweiten Verbreitung des Virus zahlreiche internationale Reiseverbindungen gestrichen wurden, kam der internationale Personenreiseverkehr nahezu zum Erliegen. Wer ein Schengen Visum besitzt, kann bislang nur unter erschwerten Bedingungen das Bundesgebiet verlassen, um in das Heimatland zurückzukehren. Auch eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde war aufgrund der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung nicht in allen Fällen gegeben. Die neue Rechtsverordnung legalisiert nun vorübergehend den Aufenthalt und eventuell die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Inhabern ablaufender oder bereits abgelaufener Schengen-Visa auch ohne persönliche Vorsprache in der Verwaltung.

Von der Regelung werden nur solche Ausländer erfasst, die sich bereits am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17. März und vor dem 10. April mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind. Reisen innerhalb des Schengen Raums sind für Menschen, auf die diese Regelung zutrifft, verboten.

Busse fahren ab 4. Mai wieder nach normalem Schulfahrplan

Ab dem 4. Mai fahren die Busse im Landkreis Germersheim wieder nach dem normalen Schulfahrplan. Das hat der VRN mitgeteilt.

„Das Abstandhalten (mindestens 1,5 m) und Einhalten der Husten- und Nies-Etikette muss auch in den Schulbussen selbstverständlich sein“, so Landrat Dr. Fritz Brechtel sowie Schuldezernent und Erster Kreisbeigeordnete Christoph Buttweiler.

Für sehr wichtig erachten beide zusätzlich das Tragen einer Schutzmaske, denn schon ein einfacher Mund-Nasen-Schutz kann ausreichen, um Tröpfchen, die z.B. beim Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abzufangen und damit den Nächsten nicht zu infizieren. Deshalb hat Landrat Dr. Fritz Brechtel auch bereits das Land gebeten, eine Maskenpflicht im ÖPNV anzuordnen.

Informationen für die Wirtschaft im Kreis Germersheim in Zeiten von Corona

Die wichtigsten Informationen für Unternehmen und Gewerbetreibende in der Corona-Krise hat die Wirtschaftsförderin des Landkreises Germersheim, Maria Farrenkopf, auf der Homepage des Kreises zusammengestellt. Die Übersicht finden Interessierte über www.kreis-germersheim.de/wifoe oder über www.kreis-germersheim.de/coronavirus.

Informationen der Wirtschaftsförderung sind generell zu finden unter www.kreis-germersheim.de/wifoe. Wirtschaftsförderin Maria Farrenkopf ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse wifoe@kreis-germersheim.de oder telefonisch unter 07274/53-218.

Aktionstag „Radel ins Museum“ abgesagt

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sagt der Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V. den Aktionstag „Radel ins Museum“ am 3. Mai 2020 ab.

Seit über 20 Jahren öffnen am ersten Sonntag im Mai die Museen des Landkreises Germersheim sowie einige Museen der Südlichen Weinstraße ihre Türen kostenfrei für die Besucher. Aufgrund der aktuellen Lage fällt die Veranstaltung dieses Jahr aus.

Gesundheitsamt in Schutzkleidung auf Hausbesuch

Der Anblick sorgt für Verunsicherung: wenn in der Nachbarschaft der Rettungswagen hält und zwei Personen von Kopf bis Fuß in Schutzkleidung gehüllt die Straße passieren, werden Menschen nervös. Doch die Sorge ist nicht berechtigt. Die Sanitäter kommen im Auftrag des Gesundheitsamtes Germersheim – und die Schutzkleidung sei in Zeiten der Corona-Pandemie Pflicht.

Die Mitarbeiter vor Ort, derzeit meist freiwillige Helfer, wurden in erster Linie zu Befragungen oder für Abstriche in private Haushalte geschickt. Die Anfahrt erfolgt derzeit noch mit einem Einsatzfahrzeug. Künftig werden zivile Pkws hierfür verwendet.

Das ungewöhnliche Bild, das sich mancherorts der Nachbarschaft bietet, ist also kein Grund sofort zum Telefon zu greifen und Polizei oder Ordnungsämter zu informieren. Bevor die Helfer des Gesundheitsamtes ausrücken, wurde zuvor mit dem betroffenen Haushalt ein Termin vereinbart. Niemand erhält also ohne vorherige Absprache einen Besuch der verummten Gestalten.

Asklepios Südpfalzlinik Germersheim informiert

Was tun, wenn in der Corona-Krise die Seele leidet?

Abstand halten bedeutet Einsamkeit, räumliche Isolation, Angst und weitreichende Einschränkungen im sozialen Leben – viele aktuelle Belastungen für die Seele. Menschen mit und ohne psychischen Erkrankungen, die sich in der jetzigen Situation mit Ängsten oder psychosomatischen Symptomen überfordert fühlen, können **ab dem 20. April von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr unter der Telefonnummer (07274) 504- 241 Hilfe und Unterstützung erhalten.** Am anderen Ende der Leitung stehen Psychotherapeut/Innen der Abteilung Psychosomatik der Asklepios Südpfalzlinik mit Rat und Tat zur Seite.

Ab 01.05.2020 frisch erlegtes Wild zu verkaufen.

Reh und Wildschwein.

Tel: 06347/1591 oder 0172/6308011

AB SOFORT
WIEDER GEÖFFNET



♥ WIR HABEN SIE VERMISST!

ab **699,-**

POLSTERGARNITUR // anthrazit Webstoff (100% Polyester), Metallfüße, Stellmaß ca. 155x307x209 cm, inkl. 6 Rückenkissen, Rücken echt. Zierkissen und Deko nicht enthalten.

Trend DISCOUNT
modern und günstig einrichten

Öffnungszeiten: Montag–Freitag 10.00–19.00 Uhr | Samstag: 10.00–17.00 Uhr

inter living **StrohmeierGilb** **In der Fellach 2**
Möbel und Küchen in Bellheim **76756 BELLHEIM**

Beispielfotos. Druckfehler, Modell-, Farb- und Maßabweichungen sowie Liefermöglichkeiten, Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten. Alles Abholpreise in Euro. Angebote nur solange Vorrat reicht!



PFALZWERKE GRUPPE

Du hast den Weitblick. Wir den Fortschritt.

Mit unseren vielfältigen Photovoltaik-Lösungen wird Dein Zuhause rundum nachhaltig!

www.pfalzwerke.de





Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Interessengemeinschaft Queichwiesen

Die Wiesenbewässerung in den Queichwiesen hat begonnen

Ende 2018 hat die Kultusministerkonferenz diese Praxis in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes nach der UNESCO-Konvention aufgenommen. Da diese Tatsache auch in der Region noch sehr wenig bekannt ist, will die Interessengemeinschaft Queichwiesen für eine bessere Information der Öffentlichkeit sorgen. Wie in den vergangenen Jahren waren auch für dieses Frühjahr einige öffentliche Führungen während der Bewässerungstage geplant, die aber im Moment aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nicht möglich sind.

Seit Ende letzten Jahres gibt es eine eigene Website zum Immateriellen Kulturerbe Wiesenbewässerung in den Queichwiesen: Unter www.queichwiesen.de können sich Interessierte über die Technik, die Geschichte, andere europäische Projekte sowie Flora und Fauna

informieren und auch erfahren, wann und wo eine öffentliche Führung stattfindet.

Zurzeit wird auch ein Informationssystem vorbereitet, bei dem unter einheitlichem Erscheinungsbild für jede an der Bewässerung teilnehmende Gemeinde eine Infotafel aufgestellt werden soll. Eigentlich wollte der Rheinland-pfälzische Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Konrad Wolf, anlässlich eines Besuchs der bewässerten Wiesen am 1. Mai dieses Informationssystem eröffnen, aber dieser Termin musste wegen der Corona-Krise verschoben werden, voraussichtlich auf den 2. August. Jedenfalls hat das Ministerium zugesagt, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, die andere Hälfte steuert der Landschaftspflegeverband Südpfalz e. V. bei.

Die Queichwiesen erfreuen viele Menschen, die hier spazieren gehen und die Natur beobachten. Die Wiesen sind in Privatbesitz und werden landwirtschaftlich genutzt. Außerdem sind sie ein wertvoller Lebensraum für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen. Damit das erfreulicherweise zunehmende Interesse an den Queichwiesen und der Technik der Wiesenbewässerung nicht zu nachteiligen Begleiterscheinungen führt, bitten die Betreiber, die Landwirte und Naturschützer dringend, an den Bewässerungseinrichtungen nichts zu verändern, die Wiesen nicht als Spiel- oder Lagerplatz zu benutzen, zum Schutz von Bodenbrütern und Wild die Wege in den Wiesen nicht zu verlassen und Hunde anzuleinen. Die Wiesen sind Anbauflächen für Tiernahrung, Hundekot in den Wiesen kann zu gefährlichen Krankheiten für Kühe führen. Wenn sich die Besucher rücksichtsvoll verhalten, können alle Seiten von dieser wundervollen Landschaft profitieren.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres nur telefonisch und per Mail erreichbar. Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Pastoralreferent Martin Fischer: martin.fischer@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Die Kirchen sind weiterhin (Stand 17.04.2020) zum persönlichen Gebet geöffnet. **Eindringlich bitten wir Sie beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür einzuhalten!**

Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Feier der Osternacht 2020:

Nur ganz wenige Gläubige aus der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen konnten aufgrund der Corona-Pandemie der Auferstehungsfeier in der Bellheimer Pfarrkirche St. Nikolaus beiwohnen, die von Pfarrer Thomas Buchert geleitet wurde.



Nach der Segnung durch Pfarrer Buchert, trug Diakon Bernd Greiner die Osterkerze in die Kirche, in der eine Vielzahl von Kerzen auf den leeren Bänken brannten, die in den vergangenen Jahren in der Osternacht immer voll besetzt waren. Der Lichtfeier schlossen sich der Wortgottesdienst, die Tauffeier und die Eucharistiefeier an, bei der Bernd Greiner an der Orgel spielte.

„Es ist und bleibt einfach unfassbar: So vieles ist weggebrochen und so vieles vermissen wir in diesen Tagen. Unsere Familienangehörigen, unsere Enkel, Verwandte und Freunde und andere mehr. Das größte, wichtigste und schönste Fest der Christenheit, feiern wir hier im Verborgenen, hinter verschlossenen Türen. Das Halleluja könnte einem im Hals stecken bleiben“, so Pfarrer Buchert in seiner sehr bewegenden Ansprache. Und der Zelebrant weiter: „Viele Menschen sind seit

Wochen unfreiwillig hinter verschlossenen Türen. Auf Stille und Alleinsein ist und war niemand vorbereitet- es tut weh. Unsere Kirche ist fast leer in dieser Stunde und seit Wochen schon. Wir üben uns als Hauskirche, unseren Glauben zu leben. Und mancher wird auch fragen: Wo ist Gott in dieser Welt, die so aus den Fugen geraten ist? Wir feiern Osternacht und begegnen dem auferstandenen Herrn – wird er uns anstecken mit seiner Lebenskraft?“ Wenn wir zurückschauen, so Pfarrer Buchert, so könnten wir feststellen: „Von Ferne sahen die Jünger und Frauen damals zu, als Jesus starb und als man ihm zuvor die „Corona“- die Dornenkrone – aufs Haupt drückte. Auf Golgotha hielten sie alle Sicherheitsabstand aus Angst.“

Der Prediger: „Drei Frauen, eine kleine Gemeinschaft, sind es gewesen, die am Grab am frühen Morgen, vor den Toren Jerusalems, das erste Ostererlebnis hatten. Ostern beginnt immer ganz klein und bei der Auferstehung von Jesu waren keine Zuschauer dabei, die Applaus spendeten. Ostern wird es für die drei Frauen, als der Engel mit ihnen spricht: Was sucht ihr? Ja, wo zwei oder drei traurig mit ihren Salbölgefäßen, ratlos beisammen sind, nach Jesus suchen und ihn schmerzlich vermissen, da ist er mitten unter ihnen. Das leere Grab - die leere Kirche – eine Handvoll Gläubige aus unseren Gemeindevorborgenes Ostern.“ Pfarrer Buchert erinnerte daran, dass die drei Frauen nach dieser Begegnung zu den Jüngern geeilt seien, die so nötig den Engel und das Licht am Ende des Tunnels gebraucht hätten. Sein Appell an Anwesenden: „Auch wenn wir heute Nacht klein und bescheiden die Auferstehung Jesu feiern – macht es wie die Frauen von damals: Eilt zu all denen, die ihr kennt, verkündet die Botschaft dieser Nacht. Atmet hier Auferstehungsluft und verbreitet diese in den kommen Tagen bei euren Lieben. Telefoniert oder schreibt, denn gerade jetzt braucht die Welt, auch unsere kleine Welt in Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Lustadt, Weingarten und Zeiskam, den Auferstandenen mehr denn je: Nämlich das Licht schlechthin am Ende dieses schlimmen Tunnels, in dem wir z.Zt. sind.“

Dieses kommende extra Ostern, so der Seelsorger, auf das wir alle hoffen, müsse dann mehr sein als bloße Rückkehr zur Normalität. „Schon jetzt erkennen wir Boten der Auferstehung: In all den Zeichen der Solidarität und Rücksichtnahme, der Hilfe in welcher Form auch immer – medizinisch, praktisch oder einfach menschlich; ihnen allen gilt mein Respekt. Wir erahnen auch Osterspuren in der Genesung bisher Erkrankter.“ Als Bittsteller, so Buchert, stünden wir vor dem Auferstandenen in dieser Nacht, wie die Emmaus-Jünger am zweiten Ostertag: „Herr bleibe bei uns, geh nicht auf Abstand, hauche uns an mit deinem Contra-Virus, deinen Heiligen Geist und schenke deinen österlichen Frieden allen, die im Dunkeln sitzen.“



Pater Paul und Pfarrer Buchert feiern täglich weiterhin die Hl. Messe stellvertretend für die Gemeinde und unter Berücksichtigung der bisher bestellten Messintentionen:

Freitag, 24.04.

für Josef Antis, Ursula Eschermann, Msgr. Pfr. Felix Hirsch, Alma Gabriel, Karlheinz Baudy, Elli Sponsel, Heinz Gaab, Gertrud Sand, Sophie Kaplan, Bruno Lorenz, Hugo Bouché, Renate Glatz

Samstag, 25.04.

f. Engelbert Reichling, best. vom Cäcilienverein

Sonntag, 26.04.:

1. Sterbeamt für Bernd Geisert, für Gertrud Sand

Dienstag, 28.04.:

für Hedi Starck (Jgd.); für Anna u. Georg Hungreder Eltern u. Großeltern

Mittwoch, 29.04.:

für die verstorbenen der Fam. Weimann u. Schwendemann

Freitag, 01.05.:

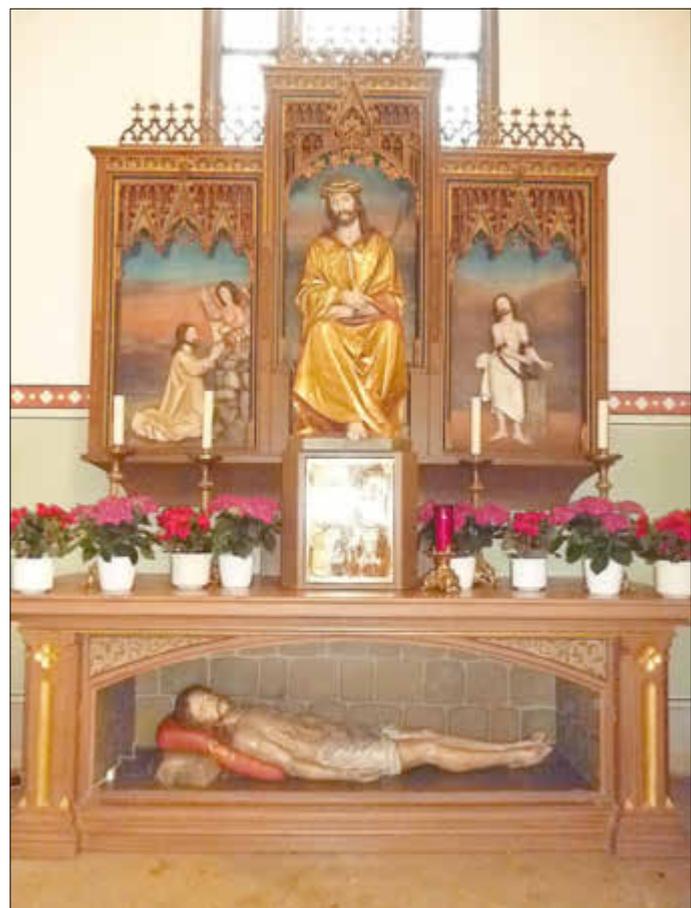
für Lilli Rummel und für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Mai: Walter Becht, Franz Kaplan, Marie Kern, Bernd Schindwein, Rosanne Broda, Friedel Grahe; f. die leb. u. verst. Mitglieder d. Kath. Arbeitervereins

Weitere Anliegen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Katholische Kirchengemeinden

**Kath. Kirchengemeinde
St. Nikolaus Bellheim**

Neuer Seitenaltar in der Pfarrkirche



Die Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus verfügt über ein neues Kleinod. So wurde rechtzeitig in der Karwoche der neue Aufbau für den rechten Seitenaltar fertiggestellt, der Szenen aus der Leidensgeschichte Jesu zeigt. Damit wurde ein würdevoller Schlusspunkt unter die in den letzten Jahren stattgefundenen umfangreichen Außen- und Innenrenovierungsmaßnahmen an und in der Kirche gesetzt.

Der ursprüngliche Aufbau des Seitenaltars, auch „Johannesaltar“ genannt, wurde bei früheren Renovierungsarbeiten, bis auf den Altartisch entfernt. Im Innern des Altartisches befindet sich noch heute, das „Heilige Grab“, worin in Lebensgröße ein aus Holz geschnitzter Leichnam – Jesu liegt.

Der neue Aufbau des Seitenaltares wurde aus Teilelementen eines ehemaligen Altaraufbaus der St. Laurentiuskirche in Lustadt konzipiert.

Die Firma Johannes Kallinger, Hofkirchen, erhielt den Auftrag für die Restaurierung der entsprechenden Teile und die Neugestaltung des Seitenaltars.

Da eine Figur „Christus, der Leidensknecht“ und das „Heilige Grab“ vorhanden waren, wurden nunmehr die leeren Felder der Altarflügel, mit aus Lindenholz geschnitzten Reliefs, nämlich die Darstellung „Jesus am Ölberg“ und „Geißelung Jesu“, ergänzt. Ebenso wurde ein restaurierter Tabernakel eingebaut. Der neue Seitenaltar präsentiert sich nun als ein gelungenes Kunstwerk, das sich in den Kirchenraum eindrucksvoll integriert. Die den Altaraufbau dominierende zentrale Darstellung „Christus der Leidensknecht“ erinnert an das Zitat des römischen Statthalters Pontius Pilatus „Ecce homo – seht welch ein Mensch“. Pfarrer Thomas Buchert sah es als eine besondere Fügung, dass der neue Seitenaltar in der Karwoche und gerade jetzt, in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie, fertiggestellt wurde. „Gerade auch in unserer Zeit gibt es unzählige Menschen, denen aus Angst der Schweiß rinnt, weil sie nicht wissen, wie es weiter geht und Menschen, die mit diesem unsäglichen Virus oder einer anderen Krankheit gequält sind“, so der Seelsorger. Realisiert werden konnte das Projekt teilweise auch Dank zweckgebundener Spenden von Wohltätern, die unbenannt bleiben wollten. Dafür ein herzliches „Vergelt's Gott“!

■ Protestantische Kirchengemeinden

Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Ostern ist nicht abgesagt!



Unter dieser Überschrift stand am Ostersonntag eine Aktion der Prot. Kirchengemeinde.

Am späten Vormittag konnten sich alle, die an der Kirche vorbei kamen, bunte Eier zusammen mit einem Ostergedicht von Lothar Zenetti und eine Osterkerze mitnehmen.

Viele kamen. Einige bekannte Gesichter waren darunter, die Frohe Ostern wünschen wollten, andere weil sie zufällig an der Kirche vorbei führen und neugierig waren.

Der Platz vor der Kirche war groß genug und alle hielten die Abstandsregeln ein.

Am Ende waren alle unsere 60 Ostereier weg. Auch die Osterkerzen wurden mitgenommen und zuhause mit der Familie angezündet, wie uns gesagt wurde.

Es war eine gelungene Aktion. Trotzdem freuen wir uns schon auf nächstes Jahr, wenn an Ostern die Kirchen wieder offen sind und vor allem die Osternacht statt finden kann.



Andachten und Mutworte von Pfarrerin Heike Messerschmitt finden Sie online auf unserer Homepage (www.protestanten-bellheim.de), auf Youtube, facebook und soundcloud.de.

Darüber hinaus stehen auf unserer Homepage auch die aktuellen Infos zur momentanen Situation.

Liebe Gemeindemitglieder, auch in unserer Kirchengemeinde versuchen wir, Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus (SARS-Co V-2) zu treffen und setzen dazu die entsprechenden Richtlinien der Landeskirche um:

- Das Pfarrbüro ist dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr telefonisch besetzt.
- Die Bethelsammlung findet

nicht statt.

- Es finden bis auf weiteres keine Gottesdienste mehr statt.
- Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden zur Zeit nicht statt. Gespräche werden möglichst am Telefon geführt. Das gilt auch für Kasualgespräche, wenn es die Situation erlaubt. Geburtstagsbesuche werden ausgesetzt. Den Jubilar*innen werden Karte und Geschenkheft in den Briefkasten gesteckt. Auf der Karte steht eine kurze Info, dass wir wegen der momentanen Situation keine Gemeindemitglieder besuchen können.
- Regelmäßige Zusammenkünfte in den Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde finden derzeit nicht mehr statt (dazu gehören auch die Konfirmanden, Frauengruppen, Kirchencafé und die wöchentlichen Proben des Kirchenchors)
- Gremiensitzungen (Presbyteriumssitzungen) sollen nach den Handlungsempfehlungen der Landeskirche auf das notwendige Maß beschränkt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren eingeholt werden.
- Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist weiterhin, gemäß der Vorgabe des Rheinland-Pfälzischen Bildungsministeriums geschlossen. Eine Notfallbetreuung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

Und last but not least:

Bitte passen Sie alle gut auf sich auf und unterstützen Sie einander!

Soziale Distanz darf nicht zur sozialen Kälte werden.

Ich bin jederzeit ansprechbar für Sie.

In der Hoffnung, dass wir alle möglichst gut durch diese Ausnahmezeit kommen

Herzliche Grüße, Heike Messerschmitt

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim Prot. Kirchengemeinde Offenbach

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfarrerin Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348-285).

Das Büro im Pfarramt Offenbach (Sabine Burkhart) ist regelmäßig freitags von 10.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Homepage: www.kirche-offenbach.de

Wie bekannt, können die Gottesdienste derzeit aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus nicht stattfinden.

„Ökumenisches Glockenläuten“ - „Licht der Hoffnung in Zeiten der Corona-Pandemie“

Jeden Abend läuten um 19.30 Uhr die Glocken der Prot. Kirche Offenbach als Zeichen der Verbundenheit und Aufruf zum Gebet für die am Corona-Virus Erkrankten und alle Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und die Menschen, die für unsere Versorgung und Sicherheit tätig sind. In der Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebetes (z. B. Vater unser) kann eine Kerze ins Fenster gestellt werden, damit das „Licht der Hoffnung“ hell leuchtet für alle Menschen, die sich einsam fühlen.

Ein Angebot an Gottesdiensten finden Sie unter www.evkirchepfalz.de und www.evkirchelandau.de.

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfarrerin Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348-285).

Das Büro im Pfarramt Offenbach (Sabine Burkhart) ist regelmäßig freitags von 10.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Homepage: www.kirche-offenbach.de

Wochenspruch: Christus spricht: „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“ Johannes 10, 11a.27-28a

Die Gottesdienste dürfen derzeit aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht stattfinden.

„Ökumenisches Glockenläuten“ - „Licht der Hoffnung in Zeiten der Corona-Pandemie“

Jeden Abend läuten um 19.30 Uhr die Glocken der Prot. Kirche Offenbach als Zeichen der Verbundenheit und Aufruf zum Gebet für die am Coronavirus Erkrankten und alle Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und die Menschen, die für unsere Versorgung und Sicherheit tätig sind. In der Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebetes (z.B. Vater unser) kann eine Kerze ins Fenster gestellt werden, damit das „Licht der Hoffnung“ hell leuchtet für alle Menschen, die sich einsam fühlen.

Ein Angebot an Gottesdiensten finden Sie unter www.evkirchepfalz.de und www.evkirchelandau.de

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de; homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: „Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen.“ (Johannes 10,11)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Misericordias Domini: Hesekiel 34, 1-2, 1. Petrus 2, 21b-25 und Johannes 10, 11-16; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 262 und 274 sowie Psalm 23 (EG 711)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Aufgrund der aktuellen Lage finden vorerst **keine Gottesdienste** in den Prot. Kirchen zu Schwegenheim und Zeiskam statt.

Dennoch werden jeden **Sonntag um 10.00 Uhr** die Glocken geläutet. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

In ökumenischer Verbundenheit werden bis auf weiteres **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der protestantischen und katholischen Kirchen zum Gebet rufen.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirchedigital> nutzen.

Gruppentreffen und **sonstige Veranstaltungen** unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf weiteres. Auch **Geburtstagsbesuche** dürfen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Stattdessen werden Geburtstagshefte mit einem persönlichen Gruß eingeworfen.

Die **Prot. Kita „Eden“** in Zeiskam ist geschlossen. Eine Notbetreuung ist organisiert.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Bankverbindung:

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Bankverbindung für Spenden an den Kirchbauverein

IBAN DE93 54851440 1000 4957 37

Verwendungszweck: Spende zur Kirchenrenovierung Zeiskam

Kontoinhaber: Kirchbauverein Zeiskam



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
 JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
 ☎ 0177 2504511

DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIEB

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 4749,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 12,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau-u. Maurerarbeiten, Altbausanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig! Festpreise**

Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar
 Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage der Kabel RP UG (haftungsbeschränkt).

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.

Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Rheinzabern – Goethering; 3-Zimmerwohnung

1. OG, renoviert, Küche, Bad, separates WC, großer Balkon ca. 90 m², KM € 690,00 + NK € 150,00 + Stellplatz € 20,00 **provisionsfrei!!!** Kauton: 3 MKM, frei ab 1.8.2020

IMC GmbH, Tel.: (07 21) 47 0 37 55 / info@imc-gmbh.de

Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz usw.!

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

Gerhard Klein | Telefon 0173 36 22 150
www.gtimmobilienservice.de



Suche Weideland für Pferdeliebhaber im Umkreis von Knittelsheim zum Kaufen. Auch kleiner Bauernhof wäre denkbar. **Ansprechpartner B. Christmann 0157/89572733**

GARANT IMMOBILIEN
 Tel. 06323/93 886-14 www.garant-immo.de

Ihr Partner für IMMOBILIENVERKAUF

WIR MACHEN IHRE IMMOBILIE ZUM BESTSELLER

Götzinger-Krieger GmbH
 Gutenbergstr. 17a
 76761 Rülzheim
 +49 (0) 72 72 7 70 47 0
www.goetzinger-krieger.de

Götzinger-Krieger
 IMMOBILIEN - EINWISERUNGEN



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

Glückwünsche

| | | |
|--------|--------------------|----------|
| 25.04. | Hohendorf Ingeborg | 70 Jahre |
| 26.04. | Aurin Erika | 70 Jahre |
| 27.04. | Gröber Elsa | 85 Jahre |
| 29.04. | Bedenice Ursula | 80 Jahre |

Aus der Gemeinde

Betrieb des Bürgerbusses bis auf Weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf Weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Wohnungen im Mehrgenerationenwohnhäus

Die Gemeinde Bellheim vermietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt Wohnungen in der Edelbergstraße 1 in Bellheim. Das Haus ist mit einem Aufzug ausgestattet. Zu jeder der Wohnungen gehört ein Abstellraum auf dem Dachboden. Die Wohnungen haben folgende Größen:

- WE 5 (EG) - 79,5 m² (barrierefreie Wohnung)
- WE 8 (1.OG) - 79,41 m²
- WE 13 (2.OG) - 79,41 m²
- WE 15 (2.OG) - 82,66 m²

Interessierte können sich **bis zum 27. April 2020**, unter Abgabe einer Mieterselbstauskunft, um eine Wohnung bewerben. Eine Vorlage der Mieterselbstauskunft, Grundrisse der Wohnungen sowie weitere Informationen erhalten sie bei: Frau Hoffmann, Telefon: 07272 - 7008 221, E-Mail: j.hoffmann@vg-bellheim.de.

Ausbau Erlenweg und Beethovenstraße

Die für Bauarbeiten beauftragte Firma Hambsch wird mit der Maßnahme am 20.04.2020 beginnen. Zuerst wird der Erlenweg in einem Bauabschnitt ausgebaut, angefangen von Eichenweg. Beide Straßen sollen bis zum Jahresende ausgebaut werden. Weitere Infos sind auf der Homepage: https://www.bellheim.de/vg_bellheim/Gemeinden/Bellheim

Sperrung der Brücke am Mühlbuckel

Die marode Holzbrücke am Mühlbuckel (über Spiegelbach an der Kläranlage) wird zwecks Erneuerung **ab 04.05.2020 bis voraussichtlich 15.05.2020 komplett gesperrt.**

Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

Regelmäßige Sprechstunde im Bauhof!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, diese findet jeweils mittwochs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Büro des Bauhofs, Karl-Silber-nagel-Str. 19, statt.

Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit auch telefonisch unter 07272/972983 zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: a.worst@vg-bellheim.de sowie unter der Handy-Nummer 0152/34506608.

Vielen Dank!



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 14.30 - 18.00 Uhr |
| Dienstag: | 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 14.30 - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr |

Wiederöffnung der Gemeindebücherei Bellheim

Bund und Länder haben am 15. April 2020 einen weiteren Beschluss zur Lockerung der Beschränkungen in der Corona-Krise veröffentlicht. Auch Bibliotheken können unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des öffentlichen Zutritts wieder öffnen. Die Auflagen sind wichtig, um die Menschen weiterhin so gut wie möglich vor Infektionen zu schützen.

Die Gemeindebücherei setzt zur Zeit die Auflagen um. Sobald dies erfolgt ist, kann die Ortsgemeinde Bellheim die Wiederöffnung der Bücherei verfügen.

Voraussichtlich wird die Gemeindebücherei am Montag, 27. April 2020, wieder öffnen.

Wir informieren Sie über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim (www.bellheim.de), über einen Aushang an der Bücherei und über den Anrufbeantworter der Gemeindebücherei, sobald der Öffnungstermin feststeht.

Über die genauen Zugangsbedingungen für die Bücherei werden Sie ebenfalls in einem Aushang informiert.

Wichtige Regelungen vorab: Es können sich höchstens 10 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten. Kinder können erst ab dem Alter von 10 Jahren alleine in die Bücherei kommen. Jüngere Kinder sollen von einem Familienangehörigen begleitet werden. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird angeraten.

Um Personenansammlungen zu vermeiden, wird die Ausleihfrist für alle Medien bis zum 11. Mai verlängert, so dass Sie auch nach der voraussichtlichen Öffnung noch zwei Wochen Zeit haben, um die Medien abzugeben. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeiten zur späteren Abgabe, wenn Sie nicht sofort neue Medien ausleihen möchten.

Ältere Kunden und Personen, die einer Risikogruppe angehören, können gerne telefonisch einen Termin vereinbaren. Wir werden für diese Personengruppe auch einen Hol- und Bringdienst zu festgelegten Zeiten anbieten.

Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Der Frauenbund spendet für „Tafel Germersheim“

Diese Zeit stellt uns alle vor unerwartete Herausforderungen. Ganz besonders hart aber, treffen die Einschränkungen die Kunden der „Tafeln“, da diese vielerorts geschlossen sind. So ist auch die Germersheimer Tafel aktuell geschlossen. Um den Personenkreis der Germersheimer Tafel trotzdem weiterhin unterstützen zu können, haben sich die Verantwortlichen daher dazu entschlossen, den Tafelkunden Gutscheine zum Einkaufen von Lebensmitteln auszugeben. Diese Aktion möchten wir vom Frauenbund Bellheim unterstützen. Wir überweisen daher einen Betrag von 500 € an die Germersheimer Tafel.

3-Tages-Ausflug nach Freiburg wird abgesagt

Es wäre so schön gewesen: 30 Frauen, die frohgelaut durch Freiburg flanieren und es sich, wie die Made im Speck, gutgehen lassen. So wäre es gewesen und so wird es auch sein - nur eben erst im Jahre 2021! Wegen der aktuellen Situation haben sich die Verantwortlichen der Freiburg-Reise schweren Herzens dazu entschlossen, diese abzusa-gen und auf 2021 zu verschieben. Die geleistete Anzahlung werden wir, sobald wir die Rückerstattung aller bereits gekauften Tickets erhalten haben, an euch zurück zahlen.

Kath. Arbeiterverein

Feiern fallen am „Tag der Arbeit“ aus

Der für den 1. Mai 2020, aus Anlass des „Tages der Arbeit“, geplante öffentliche Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Kath. Arbeitervereins in der Pfarrkirche St. Nikolaus, sowie das sich anschließend vorgesehene traditionelle „Handkees-Essen“ im Pfarr- und Jugendheim St. Michael fallen wegen der Corona-Epidemie aus.

Seniorenstammtisch im Mai entfällt

Der für Donnerstag, 7. Mai 2020 geplante Seniorenstammtisch muss wegen der bekannten Situation leider entfallen. Wann der nächste Seniorenstammtisch stattfinden darf, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Sportvereine



RC „Silber Pils“ Bellheim

Hoffentlich geht
es bald wieder los



Archivfoto Weihnachtsfeier 2018



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

NACHRUF

Am Freitag, den 20.03.2020 verstarb unsere
ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Dora Seither

im Alter von 87 Jahren.

Frau Seither war von 1963 bis 1992 für unser Unternehmen tätig und in der Papierfertigung eingesetzt. Während ihrer 29-jährigen Betriebszugehörigkeit haben wir sie als stets aufrechte, gewissenhafte sowie beliebte Mitarbeiterin kennen gelernt. Ihr Berufsweg war allseits gekennzeichnet von Pflichterfüllung und unermüdlichem Einsatz. Ihre Leistungen wie auch ihr Engagement werden unvergessen bleiben.

Wir danken ihr für die jederzeit gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen.

Wir werden Frau Seither ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

**Geschäftsleitung, Betriebsrat
und Belegschaft der
Kardex Produktion Deutschland GmbH**

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
der Sonnen-Apotheke.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf Weiteres geschlossen!

Die ersten Küken sind geschlüpft



Es ist schön, wenn man in Zeiten von Corona auch noch positive Meldungen verkünden darf. So ist am Donnerstagmorgen, den 16.04. das erste Küken im Nest vor dem Storchenzentrum geschlüpft. Am Abend saßen dann schon zwei Küken im Nest und heute sind es sogar drei. Auch in anderen Nestern regt es sich und wir erwarten

in den nächsten Tagen und Wochen einiges an Storchennachwuchs.

In unserer Pflegestation sollte es die ersten Küken im Laufe der nächsten Woche geben.

Den ersten Schlupf gab es in unserer Region in Knittelsheim. Dort pickte sich ein Küken schon am 10.04 aus dem Ei, was tatsächlich ein sehr früher Zeitpunkt ist.

Bei aller Freude und Neugier bedenken Sie bitte, dass es sich bei Störchen um wilde Tiere handelt. Halten Sie Abstand von den Horsten, leinen Sie Ihren Hund beim Spaziergang über eine Wiese an und versuchen Sie die Störche nicht zu stören! Gerade Paare, die zum ersten Mal brüten, kann man durch Störungen dazu bringen, ihre Eier oder Jungen zu vernachlässigen. Dies bedeutet für die Jungtiere meist den Tod. Hinterlassen Sie bitte auch keinen Müll in der Natur, diese werden von den Störchen als Nestmaterial oder Futter verwendet, was ebenfalls für Jungstörche tödlich enden kann.

Gerne können die Störche über unsere Webcams beim Brüten und der Brutpflege beobachtet werden.

Noch Fragen? Dann melden Sie sich gerne bei uns per E-Mail (storchenzentrum@pfalzstorch.de) oder telefonisch (06348/610757).

Vereine und Gruppen

Storchenfreunde Knittelsheim

Erste Storchenbabys in Knittelsheim geschlüpft



Die ersten beiden Storchenbabys sind am 10.04.2020 in Nest 3 geschlüpft. In den kommenden Tagen werden auch in den Kameranestern die ersten Küken schlüpfen. Sie können dieses Ereignis aus

der Nähe, kostenlos und live unter <https://www.knittelsheim-storch.de/livestream/> mit verfolgen.

Alle dreißig Knittelsheimer Storchennester sind mit einem Brutpaar belegt. Weitere Infos und eine aktuelle Nesterbelegung finden sie unter <https://www.knittelsheim-storch.de/>.

Haben Sie Interesse an einer Storchenschaft? Melden Sie sich einfach telefonisch unter 06348 8521

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Transfernews

Schumacher soll Offensive beleben

Trotz der aktuellen Zwangspause, bastelt der TuS Knittelsheim weiterhin an seinem Kader der 1. Mannschaft und konnte nun den dritten Neuzugang für die Saison 20/21 eintüten.

Mit Patrik Schumacher vom TB Jahn Zeiskam 1896 kommt ein ausgewiesener Offensivallrounder an die Ottostraße. „Schumi“ ist in der vordersten Reihe variabel einsetzbar und kann sowohl auf den Flügeln, wie auch hinter den Spitzen eingesetzt werden.

Bei der 2. Mannschaft des TB Jahn Zeiskam, wo der 29-jährige Germersheimer aktuell aktiv ist, traf er in der aktuellen Saison 15x ins gegnerische Gehäuse und ist somit Topscorer seines Teams. Cheftrainer Simon Hartenstein freut sich über den Wechsel eines alten Weggefährten:

„Patrik war bereits bei meiner vorherigen Trainerstation beim SV Rülzheim ein Spieler von mir und seitdem ist der Kontakt nie wirklich abgerissen. Er passt charakterlich sehr gut zum TuS und wird unser Offensivspiel definitiv bereichern“

Auch wir vom TuS Knittelsheim freuen uns mit Patrik einen weiteren Baustein für die kommende Runde gesetzt zu haben. Herzlich Willkommen, Schumi!

Wir wünschen dir und deinem Team für die (vielleicht) noch ausstehende Rückrunde alles Gute und viel Erfolg!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: blog.wittich.de

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

26.04. Schwind Marita 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Aktion Herzensbotschaft für Senioren/*innen in unseren Altenzentren!

Zwei Initiatorinnen aus Ottersheim haben die Aktion „Herzensbotschaft“ ins Leben gerufen und eine überwältigende Resonanz bekommen.



Mehrere 100 Kinder, Jugendliche und Erwachsene hatten Herzensbotschaften geschrieben, gemalt und gebastelt.

Derzeit können die Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie keinen Besuch bekommen und sind daher isoliert und alleine, wissen Ulrike Rüde und die Seniorenbeauftragte Esther Stadel aus Ottersheim. Daher kamen die beiden auf die Idee, die Aktion „Herzensbotschaft“ ins Leben zu rufen. Sie haben einen Aufruf gestartet, dass Kinder Bilder für Senior*innen in Seniorenheimen malen, damit diese spüren, sie sind nicht allein.

Unter dem Motto „Bilder sagen oft mehr, als 1000 Worte es alleine könnten“, riefen sie in Ottersheim Freunde, Bekannte und Nachbarn auf: „Zeigt Mitgefühl, animiert eure Kinder oder malt selbst ein Bild, schreibt ein paar nette Zeilen oder bastelt eine Karte, nutzt eure freie Zeit, um anderen eine Freude zu machen.“

Die Idee wurde dank E-Mail und modernen Medien, sowie unter Einbezug des Ortsbürgermeister Herrn Gerald Job weit über Ottersheim hinaus in ganz Deutschland verbreitet. Frau Yvonne Lamberty, eine Künstlerin in Norddeutschland erfuhr von der Aktion und bot spontan kostenlose Online-Malkurse an. Hier beteiligten sich allein 800 Kinder an der Aktion. Doch nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche und Bürger allen Alters brachten sich bei der Aktion ein. Durch die Aktion ‚Herzensbotschaft‘ bekam Ottersheim über 50 Briefe mit gemalten Bildern, Grußkarten und Basteleien aus ganz Deutschland. Zum Beispiel aus Lübeck, Hamburg, Schwerin, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und einigen Städten mehr.

„Die Senioren haben sich sehr gefreut“, lautet die einhellige Rückmeldung aus den Altenpflegeeinrichtungen, in denen die Post verteilt wurde. Vor allem zeige die große Resonanz der Mitwirkenden die Solidarität mit den Senior*innen, die derzeit wegen der Pandemie geschützt in den Einrichtungen leben. Ihre Herzen haben die „Herzensbotschaften“ erreicht!

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

TVO Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen in der Corona-Krise müssen die folgenden Veranstaltungen

des TVO leider zunächst entfallen:

- Die für den 26. April geplante Turnschau
- Das Freizeitwochenende auf Burg Wilenstein bei Trippstadt vom 8. bis 10. Mai

Das bereits eingesammelte Geld wird in den nächsten Tagen bei den betroffenen Personen in Briefumschlägen eingeworfen werden.

- Die Beachhandball-Dorfmeisterschaften mit Musikerfest am 5. Juni
- Die Vereinsmeisterschaften am 6. Juni

Sollte sich die Lage ändern sind wir bemüht, Ersatztermine für sämtliche ausgefallenen Veranstaltungen zu finden.

TVO News

Seit kurzer Zeit gibt es einen TVO Newsletter, in dem in unregelmäßigen Abständen Neuigkeiten rund um den TVO verbreitet werden. Dies geschieht in Form einer WhatsApp-Broadcast-Liste.

Wer den TVO Newsletter empfangen möchte, muss einfach folgende Schritte befolgen:

- Die Nummer des 1. Vorsitzenden Alexander Müller (01525-3176279) im Telefonbuch speichern
- Eine WhatsApp-Nachricht mit folgendem Inhalt an den 1. Vorsitzenden senden:

START TVO News „dein Vorname“ „dein Nachname“

- Sobald du eine Bestätigung als Antwort bekommst, bist du in der WhatsApp-Broadcast-Liste und erhältst die TVO News als WhatsApp-Nachricht auf dein Handy

Zum Abmelden einfach eine WhatsApp-Nachricht mit folgendem Inhalt an den 1. Vorsitzenden senden:

ENDE TVO News „dein Vorname“ „dein Nachname“

Was ist eine WhatsApp-Broadcast-Liste?

In einer WhatsApp-Broadcast-Liste können Nachrichten an mehrere Empfänger gesendet werden, ohne dass diese sich gegenseitig sehen. Jeder Empfänger erhält die Nachricht in einem persönlichen 1:1-Chat. Antworten gehen dadurch auch nur an den Sender der Nachricht persönlich.

Spielgemeinschaft

SG Ottersheim-Bellheim-Kuhardt-Zeiskam

Die Berichte zur Spielgemeinschaft befinden sich im vorderen Teil dieses Amtsblattes unter - Vereinsnachrichten aus der Verbandsgemeinde! Homepage: www.suedpfalz-tiger.de

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim

Landrat bietet Bürgersprechstunde auch in Corona-Zeiten

Wer sich mit einem Anliegen direkt an den Landrat des Kreises Germersheim, Dr. Fritz Brechtel, wenden möchte, muss auch in Corona-Zeiten nicht auf dieses bürgernahe Serviceangebot verzichten. Doch statt die Bürgersprechstunde direkt vor Ort anzubieten, wird Brechtel den nächsten Termin, am **Donnerstag, 23. April**, ab 15.30 Uhr telefonisch wahrnehmen.

Interessierte Bürger sollten sich vorab telefonisch mit der Persönlichen Referentin des Landrats, Nadine Dietrich, unter 07274 53-202 oder per Mail an n.dietrich@kreis-germersheim.de, in Verbindung setzen.

Erreichbarkeit des Bürgertelefons der Kreisverwaltung Germersheim

Das Bürgertelefon ist in der Regel montags bis donnerstags, 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie freitags, 08.30 bis 12.00 Uhr, unter der Telefonnummer 07274/53-131 erreichbar. Am Wochenende ist das Bürgertelefon derzeit nicht besetzt, da samstags und sonntags die Zahl der Anrufe deutlich zurückgegangen ist.

Weitere Informationen zum Thema gibt es unter www.kreis-germersheim.de/Coronavirus.

Gemeinsame Pressemitteilung des Landkreises Südliche Weinstraße, der Stadt Landau und des Landkreises Germersheim 16. April 2020

Corona-Pandemie: Verschiebung des Mobile-Retter-Tags Südpfalz am 25. April 2020

Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus wird der Mobile- Retter-Tag Südpfalz, der am 25. April hätte stattfinden sollen, verschoben. Der neue Termin wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Die Behördenchefs betonen, dass sie die Veranstaltung jedoch nicht absagen möchten, sondern lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, um dann gebührend Dank und Anerkennung an diese herausragende Menschen auszusprechen und zu zeigen.

Kreisverwaltung Germersheim

Die Kreisverwaltung Germersheim empfiehlt - Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – ein immer aktuelles Thema, nicht nur in Krisenzeiten

Wer entscheidet über mich, wenn ich mich nicht mehr äußern kann?

Eine Patientenverfügung ist eine weitreichende und schwerwiegende Anordnung. Beraten Sie sich mit Ihren Angehörigen, Vertrauten und Ihrem Arzt, bevor sie eine Patientenverfügung abfassen.

Ansprechpartner und Beratung gibt es bei der Kreisverwaltung (Betreuungsbehörde), Jürgen Stegner, Tel. 07274/53 264, E-Mail j.stegner@kreis-germersheim.de, und auf der Homepage unter www.kreis-germersheim.de/betreuungsrecht.

Auch die Betreuungsvereine informieren nicht nur über alle Fragen die mit einer gesetzlichen Betreuung zusammenhängen, Interessierte können sich auch über die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht beraten lassen:

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Germersheim, Frau Klein, Tel. 07274/7078211, Betreuungsverein der Lebenshilfe Germersheim, Herr Bast, Tel. 07271/5050341, Betreuungsverein der AWO Kandel, Frau Lossin, Tel. 07275 / 8919.

„Lerncafé“ der KVHS Germersheim telefonisch erreichbar

Grundbildung kommt derzeit eine besondere Bedeutung zu. Denn einiges hat sich verändert, bisher verlässliche Strukturen existieren nicht mehr in der gewohnten Form, Einrichtungen und Anlaufstellen sind geschlossen. Noch dazu kursieren viele Informationen, von denen schwer zu beurteilen ist, ob sie tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Was bedeutet das alles aber, wenn der Alltag schon unter normalen Bedingungen eine Herausforderung darstellt, weil Lesen und Schreiben schwerfallen? Menschen, die bisher Beratungsstellen, Lerncafés und andere Angebote aufsuchen konnten, stehen nun vor verschlossenen Türen.

Wie kann man finanzielle Hilfen beantragen, wenn schon ein Formular oder ein amtliches Schreiben unverständlich ist? Wie kauft man einen Fahrschein, wenn das im Bus nicht mehr möglich ist, der Automat aber nur Rätsel aufgibt? Gerade Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können, sind auf den persönlichen Kontakt angewiesen, um Alltägliches zu meistern.

Diesen Kontakt bietet GrubiNetz mit dem Projekt „Lerncafé“ und steht derzeit telefonisch für alle Fragen zur Verfügung. Menschen mit Grundbildungsbedarf sowie Lerner/innen sind eingeladen, die Ansprechpartnerin des Lerncafés der KVHS Germersheim, Rosemarie Bachtler, donnerstags zwischen 16 und 17.30 Uhr unter 07272-7778516 telefonisch zu kontaktieren.

Darüber hinaus kann man bei Dr. Andrea Fleischer von der Regionalkoordinierungsstelle Pfalz unter 015 128 863 911 Hilfestellung erhalten.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz informiert

Medien sicher nutzen: Informationen für Schüler und Eltern

Web-Seminare am 28. April und 12. Mai

Ob via Smartphone oder Laptop - das Internet spielt im Alltag von Jugendlichen eine große Rolle. Um sich sicher im Netz zu bewegen, ist es wichtig, mögliche Gefahren zu (er)kennen.

Die VZ-RLP bietet deshalb jetzt zwei Web-Seminare für Schülerinnen und Schüler sowie interessierte Eltern an. Themen sind Urheber- und Bildrechte im Internet sowie Social Communities.

Die 90-minütigen Online-Seminare finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 28. April, 14 Uhr: Bild- und Urheberrechte im Internet

Dienstag, 12. Mai, 14 Uhr: Social Communities

Die Teilnahme ist kostenlos.

Interessierte können sich unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/webinare-rlp anmelden. Um teilnehmen zu können, wird ein Computer mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt. Ideal ist ein Kopfhörer. Als Browser werden Mozilla Firefox oder Google Chrome empfohlen - bei anderen Browsern ist die Funktionalität im Web-Seminar eingeschränkt. VZ-RLP

Energieversorgung in der Corona-Krise

Kontaktverbote und weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie geschlossene Kitas und Schulen werden im Rahmen der Corona Pandemie bis zum 3. Mai verlängert. Es heißt also weiterhin: Möglichst zuhause bleiben. Das ist besonders schwer für Menschen, die schon vor der Krise Probleme bei der Zahlung der Strom-, Gas- und Wasserkosten hatten.

Die Energiekostenberaterinnen und -berater klären die Situation, prüfen Unterlagen und erbitten, wo möglich, die Entsperrung beim Versorger. Dazu steht die Verbraucherzentrale derzeit in intensivem Austausch mit Energieversorgern.

Die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ist montags bis donnerstags von 10 bis 16 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800 60 75 700 oder per E-Mail energiekosten@vz-rlp.de zu erreichen. VZ-RLP

Web-Seminar: Berufsunfähigkeitsversicherung

Wer einen guten Job hat oder zufrieden mit seiner Ausbildung ist, denkt meist nicht ans Aufhören oder gar daran, dass man vielleicht irgendwann gar nicht mehr arbeiten kann.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) kann finanzielle Risiken absichern.

Das kostenlose Online-Seminar findet am Montag, 20. April von 18 bis 19 Uhr statt.

Anmeldung: Für die Teilnahme wird ein Computer mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt. Zusätzliche Programme oder Mikrofone sind nicht erforderlich. Auf www.verbraucherzentrale-rlp.de/webinare-rlp finden Interessierte den AnmeldeLink zu diesem und allen weiteren angebotenen Web-Seminaren sowie alle Infos zur Teilnahme, die unter anderem in einem kurzen Video erklärt werden. VZ-RLP

Polizei und Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz informieren über Fahrradsicherheit

Endlich ist der Frühling da. Die perfekte Gelegenheit für eine Fahrradtour durch die blühende Natur. Um die Infektionsgefahr durch das Corona-Virus gering zu halten, sollten Fahrten in der Gruppe gemieden und Sicherheitsabstände eingehalten werden. Um sicher am Ziel anzukommen, geben die Polizei und Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz Tipps zum Thema Fahrradsicherheit.

Um die Anzahl der Verkehrsunfälle im Bereich der Senioren zu reduzieren und die Unfallfolgen zu mindern, weist die Polizei auf ein sicherheitsbewusstes Verkehrsverhalten, Rücksichtnahme, Verständnis und Respekt von und gegenüber Radfahrern hin.

Die Polizei Rheinland-Pfalz empfiehlt:

- Achten Sie auf ein verkehrssicheres Zweirad.
- Tragen Sie gut sichtbare Kleidung und achten Sie auf eine funktions-tüchtige Beleuchtungseinrichtung.
- Tragen Sie einen geeigneten Helm, um Ihren Kopf vor schweren Verletzungen zu schützen.
- Fahren Sie vorausschauend, seien Sie stets bremsbereit und beachten Sie den toten Winkel beim Abbiegen von Fahrzeugen.
- Besprechen Sie mit Ihrem Arzt die Einnahme von Medikamenten, die die Teilnahme am Straßenverkehr beeinträchtigen könnten.
- Schließen Sie Ihr Fahrrad stets mit einer geeigneten Fahrradsicherung an einem festen Gegenstand an - auch in Fahrradabstellräumen.
- Nur besonders massive Bügel- oder Panzerkabelschlösser sind tatsächlich geeignet.

- Um die Infektionsgefahr durch das Corona-Virus gering zu halten, meiden Sie Fahrten in der Gruppe.
 - Halten Sie sich bei Pausen nicht in Personengruppen auf und halten Mindestabstände zu anderen ein.
 Die Verbraucherzentrale rät, teure Räder zu versichern.
 Informationen zur Fahrradversicherung bietet die Verbraucherzentrale unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/fahrrad-versicherungen>
 Wer „fit mit dem Fahrrad“ sein möchte, sollte an einem Fahrradtraining teilnehmen, die von verschiedenen Organisationen angeboten werden.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussverlegungen

KW 18 Maifeiertag
 auf Freitag, 24.04.2020
KW 21 Christi Himmelfahrt
 auf Freitag, 15.05.2020

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Abgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche:

Land fördert Schulsozialarbeit im Landkreis Germersheim mit 206.550 Euro

Das Land fördert die Schulsozialarbeit im Landkreis Germersheim in diesem Jahr mit 206.550 €, wie Bildungsministerin Stefanie Hubig bekanntgegeben hat. Die Abgeordnete Dr. Rehak-Nitsche (SPD) sagt: „SchulsozialarbeiterInnen leisten wertvolle Arbeit an unseren Schulen. Sie unterstützen SchülerInnen sowie deren Eltern bei schulischen wie privaten Fragen. Während der Schulschließungen sind sie als Ansprechpartner ganz besonders wichtig. Mit den Mitteln der Landesregierung können 6,75 Stellen im Landkreis Germersheim für Schulsozialarbeit finanziert werden.“

Thomas Gebhart am Telefon:

Sprechstunde wird ausgeweitet

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Dienstag, 28.04.2020**, erneut eine Telefonsprechstunde an.

Da wegen der Corona-Situation viele vorgesehene Termine, etwa die regelmäßige Gesprächsreihe „Mit dem Ohr vor Ort“ oder reguläre Sprechstunden, derzeit nicht durchgeführt werden können, werden diese Gesprächsmöglichkeiten durch Telefonsprechstunden ersetzt. Thomas Gebhart ist als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit aktuell in besonderer Weise in Berlin eingebunden. Er beantwortet unter anderem Fragen zu aktuellen Beschlüssen der Bundesregierung und den Aktivitäten des Gesundheitsministeriums – wie zum Beispiel die Ausweitung von Tests und Behandlungskapazitäten, das Krankenhausentlastungsgesetz, Maßnahmen gegen Engpässe bei Desinfektionsmitteln oder Infektionsschutzmaßnahmen – und erklärt Hintergründe der aktuell geltenden Beschränkungen.

Wegen der hohen Nachfrage wurde die Telefonsprechstunde nochmals erweitert auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden: Thomas Gebhart ist von 15.00-17.30 Uhr erreichbar für aktuelle Bürgeranliegen. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Ende des redaktionellen Teils



Wolfgang Bader

Ihr Kundenberater für Bellheim, Rülzheim, Rheinzabern, Hatzenbühl, Hördt, Neupotz, Leimersheim und Kuhardt, Tel.: 0171 / 3588583

Service - besser direkt! 

- Persönliche und individuelle Beratung
- Regelmäßige Service-Checks
- Hilfe bei Produktfragen
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör

wolfgang.bader@kobold-kundenberater.de



Thüga Energienetze – sicher für Sie da

Als Netzbetreiber von Erdgas- und Stromnetzen ist die Thüga Energienetze auch in Zeiten wie diesen für Sie erreichbar und kümmert sich um die Versorgungssicherheit im Netzgebiet.

Auch wenn der persönliche Kontakt derzeit eingeschränkt ist, sind die rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thüga weiterhin telefonisch, per Mail oder postalisch für Sie erreichbar.

Durch die Webseite www.thuega-energienetze.de ist der Kontakt jederzeit sichergestellt und über die E-Mail-Adresse info@thuega-netze.de können Probleme zügig gelöst und Fragen beantwortet werden.

Zuverlässig und sicher beliefern die Thüga Energienetze mit ihren über 5.500 Kilometern langen Energienetzen rund 150 Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern mit Erdgas und Strom.

Ansprechpartner

Bahnhofstraße 104
 67105 Schifferstadt
 Telefon 06235 3471-0

Service

Störungs-Annahme
 Bereich Pfalz/Nordbaden
 Telefon 0800 0837-111
info@thuega-netze.de



Stellenmarkt

aktuell

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzeigenkollern - stock.adobe.com

Gärtner sucht Arbeit!
 Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
 Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
 Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich;
 Telefon: 0178 / 6 96 15 17

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen der Baustoffindustrie und gehören zur SCHENCKING-Firmengruppe. Für unser Kalksandsteinwerk in **Hagenbach** suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n

Vorarbeiter Produktion m/w/d
 (Industriemechaniker/Elektroniker für Betriebstechnik)

zur Unterstützung und Vertretung des Produktionsleiters. Ihre Stärken: Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie selbstständiges Arbeiten und Handeln.

Desweiteren suchen wir zum 03.08.2020 eine/n:
 - Auszubildenden zum Industriekaufmann m/w/d
 - Auszubildenden zum Industriemechaniker m/w/d

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte:
Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG
 Herrn Peter Rupp
 Tel.: 06834 9600-14
peter.rupp@ks-schencking.de



LÖFFELFENSTER
 FENSTER · TÜREN · GLASFASSADEN
 Holz · Holz-Aluminium · Aluminium · Kunststoff

MITARBEITER GESUCHT!

> Aushilfsfahrer (m/w/d)
 für Nahbereich sowie für leichte Tätigkeiten im Betrieb, gerne auch Frührentner, Führerschein Klasse B (alt 3) oder C1E Voraussetzung

Bewerbung formlos per Email mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins an: jobs@loeffelfenster.de oder telefonisch unter 07276 / 9898-23 Bernd Löffel

Produktion aus Herxheim
 Löffel Fenster + Fassaden GmbH&Co. KG · Industriestr. 3 · 76863 Herxheim

LÖFFELFENSTER

Bewirb dich als Azubi über WhatsApp
 0176 19898508

**ALL-ROUNDER
 DES FENSTERS
 GESUCHT**

www.loeffelfenster.de/ausbildung

CSS caritas
 servicegesellschaft
 speyer

Die **Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer** ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Speyer und hat sich auf das Erbringen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen spezialisiert. Wir suchen **ab sofort** in **Teilzeit** für unsere Betriebsstätte in **Germersheim** eine

Fachkraft Küche m/w/d
 Nach der Probezeit wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Aufgaben

- Zubereitung von Speisen
- Service
- HACCP
- anfallende Reinigungs- und Spültätigkeiten
- Anleitung von Nichtfachkräften

Anforderungen

- Ausbildung als Koch oder Fachkraft Hauswirtschaft
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit in einem Tochterunternehmen des Caritasverbandes
- hohe Eigenverantwortung
- leistungsgerechte Bezahlung nach Tarif, Zusatzrente, betriebliche Altersvorsorge, Mitarbeiterrabatte
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung

Interesse?
 Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer, z. Hd. Frau Gschwind und Frau Hardt, Bahnhofstraße 66, 67346 Speyer, E-Mail: info@css-speyer.de

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter wittich.de/jobboerse



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM

Trotz Corona - Wir sind für Sie da!

Mehr Lebensraum
und Lebensqualität!

SERR ROLF
SR
WINTERGÄRTEN

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

The advertisement features a large photograph of a two-story white house with a modern glass extension. The text 'Trotz Corona - Wir sind für Sie da!' is written in a blue, cursive font across the top left. On the right side, the text 'Mehr Lebensraum und Lebensqualität!' is written vertically. The Serr Rolf logo, consisting of the letters 'SR' in a large blue font with 'SERR ROLF' above and 'WINTERGÄRTEN' below, is positioned in the bottom right corner. A blue banner at the very bottom contains the company name and contact information.

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Vom Immobilienboom profitieren

Wer vor Jahrzehnten Wohneigentümer geworden ist, hat alles richtig gemacht. Denn seitdem haben die Immobilienpreise fast überall in Deutschland kräftig zugelegt. Doch wie lange hält der Boom noch an? Und was nützt dieser hübsche Wertzuwachs, wenn er genau wie das Vermögen selber fest in der Immobilie gebunden ist? „Da gibt es eine clevere Lösung“, sagt Friedrich Thiele, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Leibrenten AG. „Mit einer sogenannten Immobilien-Leibrente ist es möglich, das Vermögen flüssig zu machen, ohne dass die Senioren Haus oder Woh-

nung verlassen müssen.“ So können sie selbst vom Wertzuwachs noch zu Lebzeiten profitieren. Bei einer Immobilien-Leibrente werden die eigenen vier Wände „verrentet“, das heißt an ein spezialisiertes Unternehmen verkauft. Im Gegenzug zahlt die Firma lebenslange Zusatz-Rente, die jeden Monat zuverlässig Geld ins Portemonnaie spült. Eingestellt wird die Zahlung erst, wenn der Senior verstirbt bzw. bei Paaren der Längerlebende verstorben ist. Außerdem garantiert der Käufer ein lebenslanges Wohnrecht für alle Leibrentenberechtigten.

spp-o

Rasenmäher **HHORN**
KOMMUNALTECHNIK
LANDTECHNIK

Check zum Festpreis

Wir machen Ihren Rasenmäher wieder top!
Bei uns sogar zum Festpreis**!

Festpreis 65,- € bei HHORN**

- * inkl. Öl
- * inkl. Luftfilter
- * inkl. Zündkerze
- * inkl. Lohnanteil
- * inkl. MwSt

** Gültig für handgeführte Rasenmäher

10,00 EURO
HOL- & BRINGSERVICE

Speyerer Str. 4 Telefon 0 63 44 / 81 52
67365 Schwegenheim E-Mail: info@hhorn-landtechnik.de

www.hhorn-landtechnik.de

STIHL HERTZ RAUCH DEUTZ SCHARF HYDRA HILTI

Makler unterstützen umfassend

Wer den Kauf eines Hauses oder einer Wohnung plant, hat viel zu bedenken und zu organisieren. Immobilienmakler können dabei helfen Zeit und Nerven zu sparen. Um eine gute Beratung bieten zu können, erfragen Makler zunächst, wie die genauen Vorstellungen aussehen. Wie groß ist das Budget? Welche Lage und Ausstattung werden gewünscht? Gibt es sonstige Vorgaben, wird z.B. eine behinderten- oder senioren-gerechte Ausstattung benötigt? Liegen alle Informationen vor, macht der Makler sich an seine eigentliche

Aufgabe, das Suchen und Finden einer passenden Immobilie. Im nächsten Schritt wird der Makler einen Besichtigungstermin vermitteln. Hier gilt es darauf zu achten, dass alle wichtigen Informationen vorliegen, beispielsweise der Energieausweis. Auch bei Vertragsabschluss unterstützt der Makler, denn er bereitet den Kaufvertrag vor und vereinbart auch den Notartermin. Ein guter Makler steht seinen Klienten bei allen aufkommenden Fragen zur Seite und kann bei Bedarf auch Experten und Sachverständige vermitteln.

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme
für Terrassen, Balkone, Treppen, Garagen usw.

vorher **nachher**

BoTek *...da steht ich drauf!*
BODENTECHNIK

Zertifizierter Fachbetrieb für Bautenschutzsysteme

Neue Mühlgasse 78 | 76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987 | Fax 072 72/97 28 104
E-Mail: service@botekinfo.de | www.botekinfo.de
Nach telefonischer Terminvereinbarung.

MARMOR ROCHSENREITHER GMBH
AM RHEINBERG 6
76773 KUHARDT
TEL.: 07272 - 8383
FAX.: 07272 - 75280

Natur. Stein. Design.

- INNENTREPPEN
- AUSSENTREPPEN
- FENSTERBÄNKE
- KÜCHENARBEITSPLATTEN
- GRABDENKMALE U.V.M

BERATUNG | SERVICE | VERKAUF | VERLEGUNG

WWW.MARMORROCHSENREITHER.DE

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Sonnenaufgang im Badezimmer

Behaglicher Wohnkomfort trifft auf erstklassige Energieeffizienz

(iPr). Es macht wenig Spaß, sich morgens aus dem Bett zu schälen. Doch auch in der kalten Jahreszeit heißt es früher oder später: Raus aus den Federn! Das tägliche Aufstehen wird durch ein warmes Badezimmer deutlich erleichtert. Wer weder die Heizung bereits am Vorabend aufdrehen will noch morgens Zeit für die Aufwärmphase konventioneller Heizkörper hat, findet sein Glück in modernen Infrarot-

heizungen. Dank programmierbarer Raumthermostate mit exaktem Wohlfühl-Timing sorgen sie für einen angenehmen Start in den Tag. Dabei geben sie wärmende Strahlen an die Umgebung ab und heizen die darin befindlichen festen Körper wie Fußboden, Wände oder Möbel auf, welche die gespeicherte Wärme dann wieder an die Umgebung abgeben (Details: www.infrarotheizung-vitraro.de).



Ich möchte nur einen Teilbereich meines Badezimmers – zum Beispiel die Dusche – erwärmen? Mit den innovativen Heizelementen aus dem Fachhandel ist das kein Problem. Foto: Vontana/interPress

Kaum Wärmeverlust

Ebenfalls von Vorteil: der geringe Wärmeverlust. Die erwärmten Oberflächen gleichen die durch das Lüften gesunkene Temperatur schnell wieder aus, wodurch sich deutlich weniger Kondenswasser bildet – gesundheitsschädliche Schimmelpilze haben so kaum Chancen. Die

kleinformatigen, an der Decke montierten Heizelemente sind gleichermaßen effizient wie praktisch. Sie nutzen den begrenzten Raum des Badezimmers optimal aus und wandeln die ihnen zugeführte elektrische Energie beinahe zu hundert Prozent in Wärme um.



JB
MONTAGESERVICE
BOSSERT

● Türen ● Parkett ● Laminat

Siedlungsstraße 11 c • 67378 Zeiskam
 Telefon: 0172 - 7238433



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA
Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
[sc.malerbetrieb](https://www.facebook.com/sc.malerbetrieb)

SCHLÜSSELFERTIG MIT FESTPREIS AUF IHREM GRUNDSTÜCK!



Inklusive individueller Architektenplanung für Ihr Traumhaus!

Infos unter:
Tel. 0621/572 443-0
www.kern-haus.de/ludwigshafen

INDIVIDUELL BAUEN, GANZ ENTSPANNT!



RISTO

der Natursteinboden für jeden Bedarf,
auch für Balkon- und Terrassensanierung




Einsetzbar im privaten oder gewerblichen Bereich, für den Innen- und Außenbereich, voller Phantasie, farbenreich, pflegeleicht, belastbar und unempfindlich und umweltfreundlich.

WERNER
SCHULER

Malermeister

Bellheim • Am Entensee 3
Telefon (0 72 72) 7 15 35
Fax (0 72 72) 7 67 80
Handy (01 60) 98 61 10 03
E-Mail: info@malermeister-schuler.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Natürlich und wohngesund bauen

Bei einem Neubau sollten Bauherren auch auf diese vier Kriterien Wert legen: erstens auf ein angenehmes Raumklima. Das fertige Haus sollte zweitens eine minimale Schadstoffbelastung vorweisen. Drittens Werthaltigkeit, schließlich will man, dass ein heute gebautes

Haus mehrere Generationen überdauert. Nicht zuletzt ist in der heutigen Zeit Nachhaltigkeit wichtig. Aus welchen Materialien fertigt man das Gebäude? Und können diese am Ende der Nutzungszeit umweltfreundlich entsorgt werden?

djd

Wann lohnt sich der Fenstertausch?

Moderne Wärmeschutzfenster sagen alten Energieschleudern den Kampf an



Wärmeschutzgläser reduzieren den Energieverbrauch. Gerade bei Mehrfamilienhäusern machen sich die Gläser in der Energiebilanz deutlich bemerkbar.

Foto: Weru/interPress

24h Hilfe

E. Fröhlich
ROHR+KANAL
 REINIGEN · PRÜFEN · SANIEREN

ROHR- und KANALREINIGUNG · TV-UNTERSUCHUNG
 ENTSORGUNG & FETTABSCHIEDER
 SANIERUNG VON ABWASSERKANÄLEN

76863 Herxheim ☎ 07276 - 70 99
 www.froehlich-kanaltechnik.de

IHR PARTNER BEI ABFLUSSPROBLEMEN

 **göllinger** GmbH

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Öl- und Gasheizkessel | Blockheizkraftwerk |
| Holz- und Pelletkessel | Sanitärinstallation |
| Wärmepumpentechnik | Badinstallation und -sanierung |
| Solarthermieanlagen | seniorengerechte Bäder |
| Photovoltaikanlagen | Regenwassernutzung |
| Kontrollierte Wohnraumlüftung | Klimatisierung |
| Qualifizierter Buderus-Partner | Wartungs- und Servicearbeiten |

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
 Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

VON ERFAHRUNG UND QUALITÄT PROFITIEREN
 Gerade auch bei Fenstern und Türen sind Spezialisten heißbegehrt



Perfekter Auftritt: Da jedes Modell individuell auf Maß gefertigt wird, findet sich für jeden Geschmack die passende Lösung.

Bei Fenstern wie bei Türen.

Foto: perfecta/interPress

SLC  **FENSTER- & TÜRTECHNIK**
 MADE IN GERMANY

Idee von uns. Fenster von **SCHÜCO**.

anschauen
 ausprobieren
 entdecken

GROSSE AUSSTELLUNG



RC 2
 GEPRÜFTE SICHERHEIT
 DIN EN 1627

20% KFW
 FÖRDERFÄHIG

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Ordnung im Grünen – Gartenhäuser

Die Sonnenstrahlen locken uns hinaus ins grüne Gartenparadies. Hier möchten wir entspannen, ohne uns um irgendetwas kümmern zu müssen. Doch dann sehen wir es: Das Fahrrad lehnt am Zaun, die Gartengeräte liegen verstreut auf dem Rasen und aufgrund des Kinderspielzeugs heißt es „Vorsicht, Stolpergefahr!“. Da möchten wir am liebsten aufspringen und aufräumen. Um dem vorzubeugen und ein harmonisches Erscheinungsbild im Grünen zu erhalten, bieten die Experten von Ganama Gartenhäuser in individuellen Größen an, in denen so manches, von dem wir nicht wissen, wohin damit, seinen Platz findet. Besonders beliebt sind Elementhäuser. Mit ihren vormontierten Boden- und

Wandelementen sind sie schnell und einfach aufgebaut. Außerdem überzeugen sie mit optionalen Ausstattungsmerkmalen. Dachbitumen-Schindeln als Schutz vor Witterungseinflüssen? Fenster mit Klappladen? Alles ist möglich! Selbst Doppeltüren können eingebaut werden, soweit es die Breite zulässt. Das Beste an den Elementhäusern: Sie können direkt farbig bestellt werden, und zwar in allen RAL-Tönen. So entfällt das lästige Streichen, unser Outdoor-Zubehör findet seinen Platz und der Garten ist schnellstmöglich aufgeräumt. Um diesem Traum schon mal ein Stückchen näher zu kommen, hilft der Konfigurator von Ganama bei der Planung. Mehr unter

www.gartenhaus-nach-mass.de epr

Ihr kompetenter Partner –
von der Planung über die Ausführung bis zum Service!


POOLS & WELLNESS

Schwimmbad • Whirlpools • SwimSpas • Saunen

NEU!
UNTERWASSER-LAUFBAND (OPTIONAL)
IM SWIMSPA
 Winterfeste Swim Spas und Whirlpools – Jetzt ausprobieren!



Am Weidensatz 4
76756 Bellheim
Fon 0 72 72 / 7 00 72-0
Fax 0 72 72 / 7 00 72-27

Größte ständige Whirlpoolausstellung in der Pfalz!

www.whirlpool-info.de
info@whirlpool-info.de





Auch jetzt sind wir...



...für Sie da!

EnergieMix





Die professionelle Entscheidung für innovative Haustechnik.



BAFA-Förderung bis 45 % möglich

reichling
HAUSTECHNIK

Reichling GmbH
Am Weidensatz 16
76756 Bellheim

Telefon (0 72 72) 91 91 72 • Telefax (0 72 72) 91 91 73
 e-mail info@reichling-haustechnik.de
 Internet www.reichling-haustechnik.de

Spielberger
Insektenschutz



Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122



76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de



Ihre lokalen Händler freuen sich auf Sie.

Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.

Wir sind alle gefordert!



Localshoppen heißt...

Zum Gemeinwesen beitragen:

Ohne die Einkünfte der Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen sähe auch die finanzielle Situation der Gemeinden ganz anders aus, denn die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind eine der wichtigsten Säulen des Gemeindehaushalts. Ohne Einnahmen, keine Spielplätze oder Straßenausbauten. Es geht doch nur gemeinsam!

DER GÄRTNER

DER DA IST WENN MAN IHN BRAUCHT !



GARTENPFLEGE

ROLLRASEN

Rufen Sie uns an:

07272 - 93 832 00

W WESSA : GRÜN
GARTEN & LANDSCHAFTSBAU

Daniel Wessa
Rülzheimer Straße 50
76773 Kuhardt
E-Mail: info@wessa-gruppe.de
www.wessa-gruppe.de



Schöne moderne Teppiche

Teppichwäsche · Desinfektion · Reparatur

Feigenberg 26 · 76770 Hatzenbühl · Telefon: 07275 9893800

Dienstag bis Samstag 10 bis 18 Uhr

Montag Ruhetag

www.teppich-scherer.de



**Ottersheimer
Supermarkt**

Wir liefern kostenlos in Ottersheim und Knittelsheim
(Gegen Aufschlag auch andere Orte)

Lebensmittel, Obst und Gemüse, Drogerieartikel,
Haushaltsreiniger, HAUKA, Schreibwaren, Schul- und Bürobedarf,
Bastelbedarf, Schulbuchbestellungen und Zubehör,
Und vieles mehr...

Danida Bosch - Bärelädl, Lange Str. 17, 76879 Ottersheim
06345-3756561, info@baerlaedl.de, www.baerlaedl.de

Anglerheim Neupotz



Wir haben für Sie geöffnet
tägl. von 11 – 20 Uhr
außer montags

Am 1. Mai machen wir für Sie
frischen Flammllachs.

Zum Abholen mit oder ohne Vorbestellung oder als Lieferung
zu Ihnen nach Hause.

BLEIBEN SIE GESUND!

Ihre Familie Wilken und das Anglerheim-Team.

Tel. 0 72 72 / 68 53

Auf www.anglerheim-neupotz.de finden Sie unsere Angebote und Aktionen.

Restaurant „Alte Post“

- Filet vom Schwarzwaldsaibling auf Bandnudeln mit Orangen-Ingwer-Soße
- Garnelen, Tagliatelle mit Tomatensoße (Salzwassergarnelen)
 - Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße
- Schwarzwaldforelle aus dem Ofen mit pikanter Gemüsefüllung
 - Schwarzwaldforelle und Zanderfilet jeweils gebacken, hausgemachter Kartoffelsalat, Blattsalat

Abholzeiten: freitags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr,
samstags 17.00 - 19.00 Uhr und sonntags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr

Einfach anrufen – bestellen – abholen Tel. 06347/700667

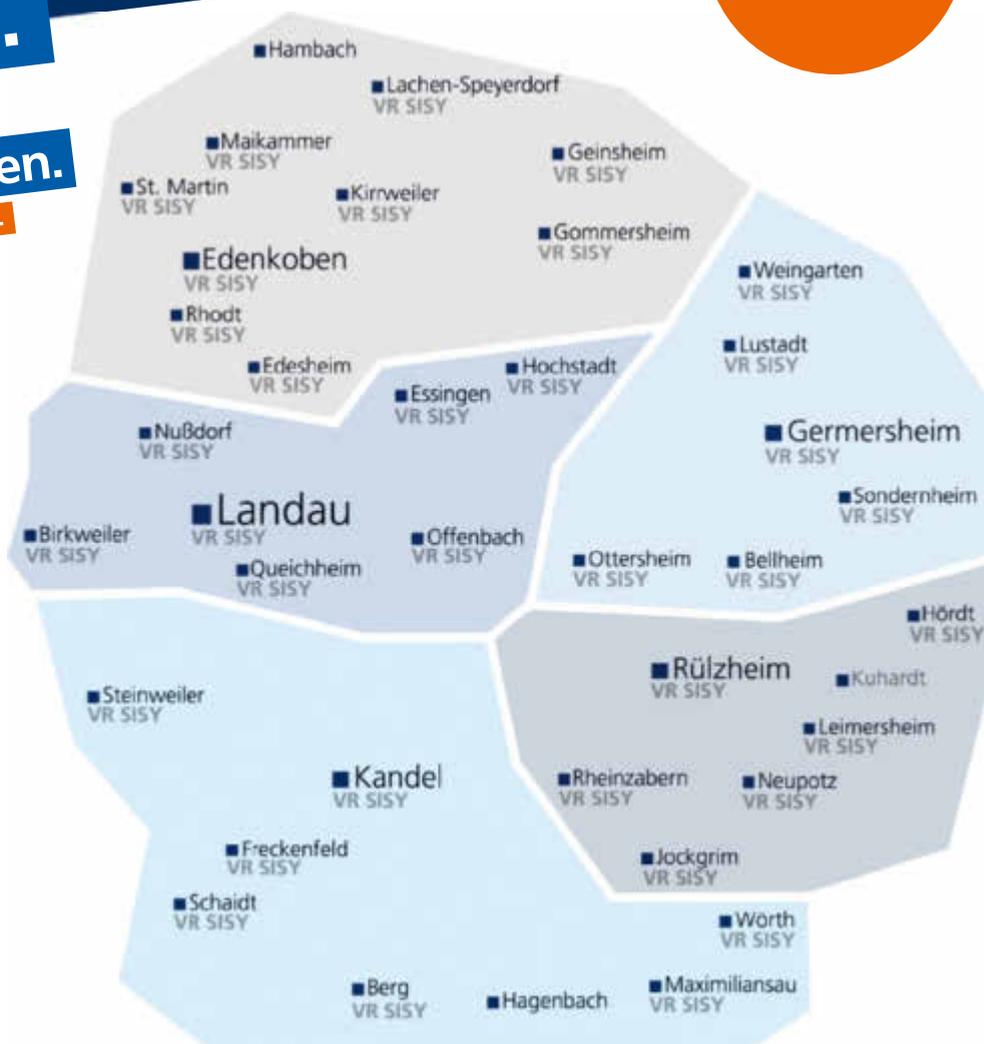
**Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de**

**In 38 Filialen für Sie da.
Wir bleiben für Sie
vor Ort.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

**Wir freuen
uns auf Sie.**



- ✓ **VR-SISy-Service vor Ort**
montags bis freitags 8 bis 18 Uhr
- ✓ **Telefonische Beratung**
montags bis freitags 8 bis 20 Uhr
- ✓ **Persönliche Beratung**
- ✓ **Videoberatung**
- ✓ **Online-Banking**

Gerade jetzt ist ein Partner an Ihrer Seite gefragt.
Ihre Ansprechpartner in der VBG Bellheim:



Jens Jahraus
Filialbereichsleiter
Bellheim



Martin Wetzka
Filialbereichsleiter
Ottersheim

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM



Weil pflegende Angehörige auch mal Urlaub brauchen

Beruhigt mal Pause machen. Auch pflegende Angehörige müssen selbst mal zum Arzt, zum Friseur, ins Krankenhaus oder brauchen einfach nur Zeit zum Ausspannen und um Urlaub zu machen. Während Ihrer Abwesenheit übernehmen wir Ihre Aufgaben sowohl im pflegerischen als auch im hauswirtschaftlichen Bereich entweder stunden- oder tageweise. Verhinderungspflege ermöglicht Ihnen die wohlverdiente Auszeit vom Pflegealltag.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
Mobil 0160-9022 30 63

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



(VER-)ERBEN

Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich berate und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



**Gewerbeverband
VG-Bellheim e.V.**

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Die Gutscheine momentan nur online bestellbar unter www.zammehalde.de



www.gewerbeverband-bellheim.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

0 72 72 - 18 31
Am Wasserturm
76756 Bellheim





KRAUS
BESTATTUNGEN
Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN



☎ 0 72 72 82 12 www.kraus-bellheim.de

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.
FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN
TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de

Das Genusspaket der 1A Kochschule

Wir liefern ein gut vorbereitetes Feinschmeckermenü aus hochwertigen Frischprodukten und Sie kochen es mit dem mitgelieferten Rezept und wenigen Handgriffen fertig!

z. B. Feinschmecker-Grillpaket zum 1. Mai
oder unser Muttertagsspezialmenü
Info siehe Homepage oder telefonisch.



www.1a-die-kochschule.de
0 72 72 987 01 41

Vertrauen in uns.

Das Beste für Ihr Auto!

Kompetente Beratung, technisches Know-how und umfangreiche Serviceleistungen sind unsere Garantie!

- HU-Abnahme jeden Di. + Fr. im Hause!
- Kfz-Elektrik
- Unfall-Instandsetzung
- Reparaturen aller Fabrikate

Wir sind
weiterhin
für Sie da!





Gutermann
Kfz-WERKSTATT

76756 Bellheim | Gewerbegebiet Fellach | Tel. 07272-4575

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

LINUS WITTICH

Local Informant, Druck, Internet, Mobil.

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.



**ULLMER
BRÜGGEMANN**

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK/DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel. 06347 97208-0

Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

AUTOHAUS

ELSNER

GMBH

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

Wir sind weiterhin für Sie da!

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de



NEU
BEI UNS!



Klare Sicht. Klare Sache.



Hör-Komfort
2020



Starkey-Hörgerät
mit Akku
zum Aufladen



Nie wieder
Batterien wechseln!

TREND-Angebot
20%
auf Starkey
Hörgeräte

Testangebot:
Hörgeräte
4 Wochen kostenlos
probetragen!

Brillen-Mode **2020**

TRENDSSETTER



TREND-Angebote

Sonnen-
Brillen
ab **69.€**

Komplett
Brille
Tommy Hilfiger,
Ray-Ban oder Bolon
ab **189.€**
Mit Gläsern für Ferne
oder Nähe

Speyer
KUNTZ Seh- & Hörcenter GmbH
Mühlturnstr. 6
0 62 32 / 7 66 23

Bellheim
KUNTZ Sehen und Hören
Rülzheimer Str. 5
0 72 72 / 7 63 66

Rheinzabern
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Hauptstraße 18
0 72 72 / 73 03 41

Dudenhofen
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Neustadter Str. 2-4
0 62 32 / 65 11 20